Oecon.
599m

8° Oec. 599 m

<36635200930012

<36635200930012

S

ek

Die Oeconomische FAMA

Von allerhand zu den Oeconomischen-Policey- und Cameral-Wissenschafften gehörigen Büchern/ außerlesenen Materien/ nützlichen Erfindungen/ Projecten/ Bedencken/ und andern dergleichen Sachen

Zweytes Stück.

Franckfurth und Leipzig
Bey Johann Gottfried CONRADI
1739.

f. IX 267.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

I. Nachricht vom Oeconomischen-und Policey-Wesen der Griechen samt derselben Oeconomischen Scribenten.

II. Von Besetzung der wüsten Aecker und Stellen in Städten.

III. Von Holtz-Spar-Künsten oder Erfindungen die Holtzungen zu menagiren.

IV. Relation von Heuschrecken samt einigen Anmerckungen darüber.

I.
Von dem Oeconomischen- und Policey-Wesen der Griechen, und derselben Oeconomischen Scribenten.

§. I.

Weilen in dem ersten Stück dieser Fama von dem Zustande des Oeconomischen Wesens in denen alten Staaten Nachricht zu geben der Anfang gemacht worden, so wird es nicht unangenehm seyn von solchem Wesen bey den Griechen etwas zu erwehnen. Daß derselben insonderheit in dem mittlern Theil des Griechenlandes gelegene Staaten sich der Landwirthschafft sehr beflissen, solches ist leicht abzunehmen aus der grossen Menge derselben Oeconomischen

Scribenten, deren TERENTIUS VARRO (a) über funffzig erzehlet, und solche zu lesen sehr recommendiret hat. JOACHIMVS CAMERARIUS, ein Medicus zu Nürnberg, hat in seinem zu Nürnberg A. 1577. herausgegebenen Opusculis de re rustica (b) über hundert und funffzig der Griechischen Oeconomischen Bücher, welche nicht mehr verhanden, deren aber, welche noch übrig seynd, vier und dreyßig erwehnet. Das Pflügen soll die Ceres bey den Griechen erfunden haben, wovon VIRGILIUS (c) schreibet:

Prima Ceres ferro mortales vertere Terram
instituit

und OVIDIUS (d)

Prima Ceres unco glebam dimovit aratro,
Prima dedit fruges, alimentaque mitia terris.

Lacedæmon, Athen, Corinthus, und andere an der See gelegene Städte sind durch den Handel zu Wasser empor kommen, wie dann unter der berühmten Argonautischen Schiffahrt der Griechen nach Colchis nicht so wohl eine

(a) de re rustica cap. 1. fol. 23. col. 2. Edit. Aldinæ.
(b) fol. 40. col. 2. und folgenden.
(c) l. Georgic. lib. I. v. 147.
(d) lib. V. Metam. v. 341.

eine Krieges- als Handels-Flotte, und durch das güldene Fell, welches selbige aus Colchis abholen wollen, der zuträgliche Woll-Handel dahin, oder das Gold, welches sie daher holeten, und mit Fellen aus denen Flüßen geschöpffet wurde, zu verstehen ist. In Ægypten hat ihnen der König Amasis die Stadt Naucratis zu ihrem Handels-Platz eingegeben, wovon und derselben Handelschafft mit andern umliegenden Völckern HUETIUS (e) mehr Nachricht giebt.

§. II.

Gleich wie Griechenland in verschiedene Staaten eingetheilet gewesen, so waren auch derselben Policey-Gesetze nicht einerley, wovon wir vor dieses mahl nur der Lacedæmonier Gesetze, welche Lycurgus ihnen gegeben, anführen wollen, so, wie selbige der ehemahlige Fürstl. Braunschweigische geheimde Berg-Rath, *George Engelhard* von *Lohneys*, aus dem Plutarcho und andern Scribenten, folgender gestalt zusammen getragen (f) hat:

„Fünff Sachen ließ er ihnen täglich fürhal-

(e) In seiner Hist. du Commerce & de la Navigation des Anciens.

(f) in seiner Hof-Staats- und Regier-Kunst lib. III. p. 273.

„ten und öffentlich proclamiren, daß sie
„nehmlich die Götter ehren, in Wiederwär-
„tigkeit gedultig seyn, ihrer vorgesetzten Obrig-
„keit Gehorsam leisten, sich selbst zu der Ar-
„beit anhalten, nicht müssig gehen, und daß sie
„aus dem Kriege entweder todt oder sieghafft
„wieder anheim kommen sollten.

„Es war ihnen gebothen, daß sie im gan-
„tzen Jahre nur ein Kleid anhaben sollten,
„wann aber einer Noth halben ja ein anders
„anlegen mußte, hat er zuvor Erlaubniß gebe-
„then, und einen Schein, womit ers kaufft und
„bezahlet hätte, bringen und darlegen müssen.

„Die Kinder, so einfältig, oder schadhafft,
„blind, lahm, taub, stumm oder sonsten ge-
„brechlich und ungeschaffen auf die Welt ka-
„men, befahl er den Göttern zu opffern, dann
„er vermeinte, daß die Götter in der Empfäng-
„niß solcher Kinder es entweder versehen, oder
„sonsten in der Natur geirret hätten.

„Er befahl, daß jederman fleißig arbeiten
„sollte, und damit solches desto eher geschehen
„möchte, ordnete er, daß man alle Berge, Fel-
„der, Wiesen, Häuser und Land-Güther zu
„gleich theilen sollte, dardurch der Reichen Ty-
„ranney, und der Armen Klage verhütet wür-
„de, und wann einer faul oder nachläßig war
„in Erbauung seiner Aecker, so durffte er die-
„selben

„selben keinem andern verkauffen noch hinge„ben, wann er sich nicht zugleich selbst für ei„nen Sclaven hingab. Gold, Silber, Kupffer, „Messing und Bley, gab er alles der Kirchen, „und ließ allein das Eisen behalten, die Aecker „damit zu pflügen, und das Land zu verthä„digen.

„Das Pancketiren und viele Gasterey„en waren unter ihnen verbothen, jedoch aber „durfften ihrer auf ehrlichen conviviis neun „wol mit einander zechen, denen neun Musis „zu Ehren und Reverentz, aber mit dem Be„ding, daß sie gleichwol mit einander reden „und conversiren, aber einander nicht zuttin„cken, wann sie aber schweigen und nicht viel „reden wollten, alsdenn wohl trincken dürfften, „denn sonsten meineten sie, daß man durch zu „viel reden den Verstand, durch viel trincken „die gravitæt verliehre.

„Die Gesunden durfften keinen Wein trin„cken, sondern allein die Krancken, darum war „kein Wein in den offenen Schencken zu fin„den, sondern man holete ihn aus der Apo„thecken, an statt einer Medicin und Artzney.

„Es hielten die Censores jährlich Visitati„on und besuchten alle Häuser, und so sie et„wan ein Brodt, so von den Mäusen zerna„get, oder sonsten verderbtes Getreide oder

„Kleider, darinn die Maden oder Schaben, „oder auch verbothenes Fleisch und dergleichen „Sachen funden, alsdenn ward es Ihnen „nicht allein alles Ernstes verwiesen, sondern „auch gerichtliche Straffe fürgenommen. „Dann sie sagten, daß es viel beßer wäre, man „gäbe es dem Dürfftigen, als daß es verderben „und keinem Menschen zu gute gereichen sollte.

„Wann ein Handwercksmann oder Künst- „ler in eine Stadt kam, so ward demselben „wohl erlaubt sein Handwerck zu treiben, nach „dem alten gewöhnlichen Stadt-Gebrauch, „und nicht nach seinem Gefallen oder Kunst.

„So jemand eine neue Invention in solcher „Kunst oder Handwerck aufbrachte, so zuvor „daselbst nicht gesehen noch gehöret, verworffen „sie dieselbige Invention, und vertrieben den „Meister aus der Stadt.

„Die Faulheit, als das allerschändlichste „Laster, war unter ihnen verbothen, und da „einer deßhalben verklagt ward, strafften sie „denselben nicht allein umbs Leben, sondern „verdammten ihn auch zu der ewigen Schmach „und Schande.

„Der seinen Vater verachtete, oder sonsten „trotzig und ungehorsam sich erzeigte, ward ge- „straffet, und hernacher gar enterbt. Wenn

„aber

„aber ein Vater seinen Sohn in der Jugend
„nicht ließ ein Amt lehren, so war der Sohn
„nicht schuldig denselben seinen Vater im Al-
„ter zu ernähren.

„Junge Gesellen ehe sie verheyrathet, oder
„dreyßig Jahr alt waren, aßen stehend, und
„schlieffen nur auf Stroh, auf daß sie sich
„durchs zu viel essen nicht etwa versündigten,
„oder durch viel Schlaffen in Faulheit ge-
„riethen.

„So ein Alter zu einem Jungen kam, mußte
„der Jünger, wann er saß, dem Alten weichen
„und aufstehen, und bis er fürüber gegangen,
„still stehen, wann auch der Alte allein gieng,
„ihn begleiten, und der solches nicht that und
„darüber erwischt, ward vom Censore ge-
„straffet, und unter der Gemeine zu Schan-
„den gemacht. Deßgleichen waren auch die
„alten Männer privilegirt, daß sie die jun-
„gen Gesellen libere durfften rechtfertigen,
„und da dieselben bescheidentliche Antwort
„von sich gaben, ließ man sie gehen, wo nicht,
„so durfften sie dieselbige straffen. Da aber
„ein junger Mensch in Beyseyn und Gegen-
„wart eines alten, einige Ungebühr übete,
„und derselbige alte Mann ihn nicht darum
„straffte, so ward der Alte gestrafft und der
„Junge frey gelassen.

„Es sagte Lycurgus, daß einem Manne
„das Wohlriechen der Kleider eben so übel an-
„stünde, als den Weibern die Unkeuschheit,
„statuirte demnach, daß niemand bey hoher
„Straffe wohlriechende Kleider, oder köstliche
„Salben kauffen oder verkauffen solte, ausser
„denen, so man in den Kirchen und Apothecken
„nothwendig brauchte. Und als er gefraget ward,
„warum er die Feylbalt und Salben hätte
„verbothen, sagte er, weil die Bade des
„Menschen Kräffte schwächen, die Salben a-
„ber die Geilheit und Laster erwecken. Amber,
„Zibeth, Bisen, Muscat und dergleichen köst-
„liche wohlriechende Sachen waren verbothen.

„Wann ein Kind seinen Eltern klagte, daß
„es ein alter Mann geschlagen hätte, so hielt
„mans den Eltern für übel, wann sie den Kin-
„dern darzu blandirten und nicht alsbald besser
„castigirten, dann sie vermeineten, daß man den
„grauen Haaren mehr Glauben zumessen sol-
„te, als der Kinder Weinen.

„Welcher auf einer schweren und grossen Un-
„that ergriffen ward, denselben satzten sie mit-
„ten auf den Platz, auf einen besondern darzu
„verordneten Esel, auf demselbigen mußte er
„sein unglückseliges Leben enden, dann sie
„vermeinten, daß das Umbringen mit den Ei-
„sen unmenschlich, aber die bösen sonsten ster-
„ben zu lassen billig wäre.

„Das

„Das Stehlen war unter ihnen erlaubt, „nicht darum, daß sie das Stehlen approbir„ten und gut hiessen, sondern damit sie für„sichtig, klug, hurtig und munter würden.

„Wofern sie aber einen auf der That er„wischten, so ward derselbe dem Gericht über„antwortet, und wie ein Dieb gestrafft. Denn „ihre Meinung und Intent war hierunter, „daß derjenige, welcher reich und unvermüg„lich, durch dieses Mittel fürsichtig und klug, „der Dieb aber listig und verschmiezt in sei„nem Handwerck werden solte, und also der „eine durch seine Nachläßigkeit um das Sei„nige käme, der ander aber durch seine List „und Geschwindigkeit etwas an sich brächte.

„Sie waren Liebhaber der Music, bevorab „der Säyten-Spiel, dann sie befunden bey „sich selbst, daß durch die Svavität der Music „der Verstand etlicher massen recreirt und „das Gemüth erfreuet würde. Sie wusten „aber von keinen andern Liedern noch Gesän„gen, als welche zu Lob und Ehren derer, so „löblich und rühmlich gelebet, und im Gegen„theil zu deren Spott und Unehre, die sich in „ihrem Leben übel und ärgerlich hatten verhal„ten, gemacht waren. Sie gestatteten auch „bey ihrer Musica keine neue Inventiones, „derowegen sie dem Typandro (welcher da„mals der berühmteste Musicus war) weil er

„eins-

„einsmals auf dem Instrument eine eintzige „Säyten mehr aufgezogen, nicht allein sein „Instrument zerbrachen, sondern ihn auch „selbst aus dem Lande vertrieben.

„Sie waren der Neuerligkeit dermassen feind „und gehäßig, daß sie nicht gestatten wollten, „daß ihre Unterthanen in fremde Lande ziehen, „noch andere aus fremden Landen in das ihri„ge kommen durfften, dann sie besorgten sich, „es möchten fremde Leute fremde Gebräuche „mitbringen.

„Im Essen hielten sie sich mäßig, assen nicht „nach der Fülle, sondern nach der Nothdurfft, „dann Lycurgus pflegte zu sagen, daß die „grosse Fresser einen groben Verstand und un„gesunden Leib hätten, und wurden die feisten „und groben Leute unter ihnen veracht, sie „vermeinten, es käme die Feistigkeit entweder „aus Mangel der Sorg, oder aus übrigem „Wohlleben.

„Drey Dinge waren unter ihnen gemein, die „Sclaven, so tauglich waren zu der Arbeit, die „Jagd-Hunde, und die Roß, welche sie im „Kriege hatten, dieselben durffte ein jeglicher „unverwehrt hinnehmen, und ihm zu seinem „besten gebrauchen, wann anderst derjenige, „deme sie zugehöreten, ihrer nicht alsdenn „bedürfftig war.

„Die

„Die eßende Früchte auf den Bäumen und „in den Gärten waren unter ihnen gemein, „und durffte männiglich davon essen, aber „nichts davon heim tragen oder mit sich „nehmen.

„Ihre Kleider, die sie im Kriege brauchten, „waren allzugleich von rother Farben, damit, „wann sie etwa vom Feinde beschädiget und „verwundet wurden, sie nicht zaghafftig, ohn„mächtig oder kleinmüthig würden, wann sie „solten sehen, daß das Blut, so aus ihnen floß, „einer andern Farbe wäre, als sie trugen.

„Ihre Götter mahlten sie theils mit Lantzen „ohne Eisen, theils aber mit einem bloßen „Schwerdt in der Hand, dadurch gaben sie zu „verstehen, daß die Götter den einen pflegten „zu straffen, und dem andern zu drohen. Sie „bathen auch ihre Götter nicht leichtlich um „etwas, als allein um das allernöthigste, dañ „sie vermeinten, daß man um geringschätzige „Sachen nicht bitten sollte, sondern dieselbige „durch Mühe und Arbeit zu wege bringen. „In ihren Gebethen begehrten sie anders „nichts, als daß die Götter ihnen ihre Dienst „vergelten, und mit ihren Sünden dissimuli„ren möchten. Und wann sie in den Krieg zo„gen, opfferten sie dem Gott Marti einen „Fuchs, und wann sie eine Schlacht wolten „halten, einen Ochsen, damit gaben sie ihren

„O-

„Obersten zu verstehen, daß sie nicht allein
„starck sollten seyn wie die Ochsen, sondern
„auch listig wie die Füchse.

„Ihre Sclaven und Knechte, die sich voll ge-
„soffen, geisselten sie öffentlich, in Beyseyn ih-
„rer viel anderer Kinder, diesen zur Straffe,
„den andern aber zum Exempel und War-
„nung. Sie hielten eine solche strenge Justiz
„in ihren Häusern unter ihrem Gesinde, daß
„kein Riegel vor ihre Thüre, noch ein einiges
„Schloß vor ihre Häuser ward gelegt.

„Niemand durffte unter ihnen mehr als ei-
„ne Kunst oder Handwerck lernen. Den
„Philosophum Crisiphontem vertrieben sie,
„weil er sich in einer Oration berühmte, er
„wüßte von allem etwas. Daraus schloßen
„sie, weil er von allem etwas könnte, er würde
„gewiß nichts übriges von der Philosophia
„wißen.

„Alle Jahr celebrirten sie das Fest Dianæ,
„und war alsdenn ihre gröste Freude, daß ei-
„ner den andern geisselte, und welcher mehr
„Streiche einnahm, und sich am wenigsten
„klagte, der trug die Ehre davon, und ward
„Priester dasselbige Jahr.

„Diejenigen, so aus dem Krieg flüchtig an-
„heim kamen, wurden von ihren Obersten
um-

„umbracht, dann das Fliehen war bey ihnen „eine grössere Schande als das Sterben.

„Schalcks-Narren, Gauckler, Pfeiffer, „Reimsprecher, Freudenmacher und Possen-„reisser hatten bey ihnen keine gratiam, dann „sie gestatteten niemand unter ihnen, der sich „der Lügen, Kurtzweil und Vexirens befließe.

„Geld machen, mit Geld umgehen, und Geld „haben war unter ihnen verbothen, und hat-„ten kein ander Kauffmannschafft, als daß sie „Getreide für Fleisch, Leingewand für Brodt, „Wein für Tuch, Oel für Eßig, und Korn „für Saltz gaben, und mit andern dergleichen „Handthierungen umgiengen; also daß sie die „Waaren einander abwechselten, aber nicht „abkaufften noch verkaufften.

„Als man wieder aus der Schlacht Mara-„tona kam, und sich ihrer etliche unterstanden „gewundenes oder gearbeitetes Gold zu tra-„gen, ward beschlossen, daß man solches Gold „vergraben, und sie hencken sollte. Dann der „Alcmenes und Theopontus waren von ih-„rem Gott dem Apolline erinnert worden, „daß ihre Republic nur von des Geitzes we-„gen untergehen würde.

„Die Seefahrt ward unter ihnen verbothen, „so wol zum Kriegen als zum Handthieren,

„dann

„dann sie vermeinten, daß die Seefahrende
„Leute Gott wenig dienen, viel weniger die
„Gesetze halten können.

„Keinem Weibe oder Jungfrau gaben sie
„ein einig Heyrath-Guth, dann sie sagten,
„dieselbe trachteten den reichsten Männern
„nach, und die Männer trachteten den tugend-
„samen Weibern nach, also daß keine Jung-
„frau unter ihnen unverheyraht blieb aus Ar-
„muth, aber wol wegen ihrer Boßheit.

§. III.

Diese Gesetze haben die Lacedæmonier, wie LIVIUS (g) gedencket, 700. Jahr beybehalten, und durch derselben Observanz dergestalt an Macht zugenommen, daß sie sich den gantzen Peloponnesum unterworffen, und denen benachbarten Staaten formidable worden. Der berühmte Thomasius aber hat von diesen Gesetzen folgendes Urtheil gefället (h): „Diese Gesetze sind um deß willen sehr curi-
„eus zu lesen, weil des Lycurgi Policey, gar
„wenig mit Einrichtung anderer Republiquen
„gemeines hat, auch von vielen gelehrten Leu-
ten

(g) lib. 38. c. 54.
(h) in seinen Anmerckungen über Melch. Ossens Test. p. 507.

„ten sehr hoch geachtet zu werden pfleget, da
„ich zu anderer Zeit in lectionibus privatis
„de Prudentia legislatoria gewiesen, daß
„(wann es anders wahr ist, was man von
„Lycurgo schreibt, denn ich habe viel Ursachen,
„an den meisten Umständen zu zweifeln) Ly-
„curgi Policey viel Politische Fehler an sich
„gehabt, oder doch zum wenigsten der Mosai-
„schen Policey weit nachzusetzen, und daß wir,
„die wir Christen heissen wollen, in allen Facul-
„tæten uns schämen sollten, daß wir bisher
„auf Universitæten so ein gräulich Lermen von
„der Weißheit der Griechen und Römer, und
„der überaus klugen Einrichtung ihrer Repu-
„bliquen gemacht, und die von Gott durch
„Mosen eingerichtete Jüdische Republique,
„als wenn sie nicht verdienete genauer betrach-
„tet zu werden, gäntzlich negligiret, oder doch
„nur obenhin angesehen, und die in Einrich-
„tung derselben vorgestellte Göttliche Weisheit
„nicht erwogen, sondern an dessen Statt uns
„mit lauter mystischen und guten Theils phan-
„tastischen Auslegungen der Bücher Mosis,
„wie die Katze mit der Mauß herum ge-
„schleppt &c.

Ob es nun nicht ohne, daß vieles an de-
nen Policey-Verordnungen des Lycurgi
auszusetzen, hingegen aber die Jüdische Repu-
blique höchst weißlich eingerichtet gewesen,

und billig hoch zu achten; so können jedennoch nicht alle Policey-Gesetze darnach eingerichtet werden, immaßen bey selbigen auf die besondere Umstände eines jeden Staats zu sehen, und dahero Lycurgus in vielen Stücken seine Gesetze nach dem besondern Zustand der Lacedæmonier einrichten müssen.

§. IV.

Unter denen vom Oeconomischen Wesen noch vorhandenen Griechischen Scribenten seynd die vornehmste

XENOPHON

Von Athen bürtig, des Socratis Schüler, welcher von den Atheniensern mit zehn tausend Mann Cyro dem Jüngern, gegen dessen Bruder den Artaxerxem zu Hülffe geschickt worden, und sich tapffer gehalten hat; nachgehends aber von den Atheniensern ins Elend verjagt worden, in welchem er verschiedene Bücher geschrieben, worunter zu dem Haußhaltungs-Wesen gehören, dessen

1) Ὀικονομικὸς λόγος, *Oeconomicus liber*, oder von dem Haußhaltungs-Wesen, welches Buch das fünffte ist seiner Memorabilium,

um, und in einem Gespräch bestehet zwischen dem Socrate und Critobulo. Erstlich bringt Socrates den Critobulum mit vielen Fragen und angeführten Exempeln zur Geständniß, daß die rechte Bestellung einer Haußhaltung gleich anderer Sachen eine Wissenschafft sey, und bestehe in Aufnahme des Haußwesens, dieses aber alles, was zur Nahrung gehöre, in sich begreiffe. Hierauff wird von selbigen hin und wieder disputiret, worinnen der Reichthum bestehe; und nachdem Critobulus seine Meinung, nach welcher er sich reich zu seyn dafür gehalten hatte, nicht behaupten konnte, so fragt derselbe von dem Socrate, worinnen die Wissenschafft oder Lehre Reichthum zu erwerben und zu bewahren, bestehe. Socrates entschuldiget sich zwar anfänglich, daß ihm solche Wissenschafft nicht genug bekannt seye; damit er aber jedennoch dem Critobulo seine Bereitwilligkeit bezeuge, so erbiethet er sich demselben mitzutheilen, was er vom Haußhaltungs-Wesen von einem klugen Hauß-Vater, dem Ischomacho, gelernet habe.

Solches nun geschiehet mit Wiederholung der Unterredung, welche Socrates deßwegen mit dem Ischomacho gehalten hatte, und befunden sich darinnen zu grossem Vergnügen des Critobuli schöne Lehren, den Ackerbau, Baum-Zucht, Weinbau, und andere Stücke

der Landwirthschafft betreffend. Sonst i
dieses Buch auch von Joach. Camerario
die Lateinische Sprache übersetzt, und mit de
sen Anmerckungen zu Leipzig 1564. heraus g
geben worden. Von Ciceronis und ande
Ubersetzungen kan der berühmte Herr JO
ALBERT. FABRITIUS in seiner Bib
Græca lib. III. c. IV. nachgesehen werden.

2) Πόροι ἢ περὶ προσόδων. De *ration*
bus Redituum, seu proventibus, Argenti fo
dinis & vectigalibus terræ Atticæ, od
von denen Einkünfften aus denen Silbe
Berg-Wercken und Zöllen in dem Gebie
der Athenienser.

3) Περὶ ἱππικῆς, de Re equestri, od
von der Pferde-Zucht.

4) Ἱππαρχικὸς, de Præfectura s. disc
plina equestri, oder von der Manege.

5) Κυνηγετικὸς, de Venatione, od
von der Jagd.

Es wäre nicht undienlich, wann di
Bücher, von welchen der erwehnte Herr F
britius l. c. mit mehrerm Nachricht giebt, z
sammen ins Deutsche übersetzt würden, dam
diejenigen, welche der Griechischen und Late
nische

nischen Sprache nicht kundig sind, sich selbige zu Nutz machen könnten.

GEOPONICORUM, sive de *Re Rustica* Libri XX.

Es sind diese Bücher, wovon die erste zwölff von dem Feld-Bau, die übrige acht von der Viehzucht handeln, aus denen alten Griechischen Scribenten zusammen getragen. Wer der Autor dieser Collection sey, ist noch nicht ausgemacht. Andere schreiben solche zu dem Orientalischen Käyser Constantino Porphyragenito; andere dem Cassio Dionysio Uticensi, welcher nach Varronis Zeugniß l. c. des Mayonis, eines Carthaginensers XXVIII. Bücher in XX. zusammen gezogen hat; andere dem Vindanionio, welcher nach Photii Zeugniß aus den alten Griechischen Scribenten vom Feldbau XII. Bücher geschrieben hat; andere dem Florentino, dessen Unterricht vom Ackerbau, in verschiedenen Büchern Photius ebensfals gedencket; die meisten aber dem Cassiano Basso. Das ist gewiß, daß diese Collection auf Veranlassung des erwehnten Käysers gemacht worden, und daß der Verfasser nicht dem Heydenthum, sondern der Christlichen Religion zugethan gewesen, auch zu Constantinopel müße gewohnet haben, wer

aber dieselbe eigentlich gewesen, bleibet ungewiß. Es sind diese Bücher von Jan. Cornario, Andr. a Lacuna und letzlich von Petro Needham zu Cambridge in die Lateinische, von Petro Lauro in die Italiänische, von Antonio Petro in die Frantzösische, auch von Michael Ærrio in die Deutsche Sprache übersetzet, und in solcher Sprache zu Memmingen 1551. und Straßburg 1566. heraus gegeben worden, unter dem Titul das **Veltbau, oder das Buch von der Velt-Arbeit**, wovon mit mehrern nachzusehen B. FABRITIUS Bibl. Græc. Lib. V. p. II. p. 500. und folgenden, die Acta Erudit. A. 1705. p. 183. der Herr von ROHR in seiner Haußhaltungs-Bibliothec Cap. IV. §. 26. und 27. woselbst Er den Innhalt erwehnten Buchs vom Feldbau erzehlet, aber in der Meinung scheinet gewesen zu seyn, daß solches Buch von denen Geoponicis unterschieden sey, auch einer andern Straßburgischen Edition desselben vom Jahr 1592. gedencket.

Collectio *Hippiatricorum*, sive de Veterinaria Medicina Libri duo.

Dieses Buch von der **Roß-Artzeney**, ist ebenfals auf des Käysers Constantini Porphyrogeniti Befehl aus den alten Griechischen

schen Scribenten zusammen getragen und in die Lateinische so wohl als Italiänische und Frantzösische Sprache übersetzet worden. FABRITIUS l. c. p. 493.

Rei Accipitrariae Scriptores.

Diese Collection, welche einige Griechische Scribenten von der Falcknerey und Jagd-Hunden in sich hält, ist aus der Königlich-Mediceischen Bibliotheque zu Paris 1612. von N. RIGALTIO heraus gegeben worden. Der Autor solcher Collection erwehnet in der Zuschrifft an den König von Franckreich Ludovicum XIII. daß die Falcknerey erst zu den Zeiten Constantini M. und Theodosii in eine Kunst sey gebracht worden und die colligirte Scribenten nach der Zeit gelebt hätten. Es gedencket auch derselben Collection der Herr von ROHR in lib. c. p. 317.

Aristotelis *Liber Oeconomicus*, oder Buch von der Haußhaltung, gehöret mehr zur Sitten- als Haußhaltungs-Lehre, wie in der Vorrede des ersten Stücks dieser Fama erwehnet worden.

II.

Von Wüsten Aeckern/ Höfen/ Dorffschafften/ und Stellen in Städten/ ob selbige wieder mit eigenen Innhabern zu besetzen/ und anbauen zu lassen zuträglich sey/

Auch Was bey denen solcher wüsten Stücke wegen entstehenden Processen zu observiren sey.

§. I.

Durch die wüste Aecker, Höfe, Dorffschafften und Stellen in Städten werden dergleichen Oerter verstanden, welche von ihren Besitzern in denen ehemahligen Kriegs- und Pest-Zeiten, oder ver-

verderblichen Processen und anderen Unglücks-Fällen sind verlassen, und entweder von denen benachbarten, oder von denen Landes-Fürstlichen Cammern selbsten an sich gezogen worden, oder bewachsen annoch unbebauet liegen. Von solchen wüsten Oertern nun entstehet die Frage:

Ob solche mit eigenen Wirthen zu besetzen und anbauen zu lassen, dem gemeinen Wesen zuträglich sey?

Ob nun wol von einigen will dafür gehalten werden, daß es besser sey sothane wüste Oerter denjenigen, welche solche an sich gezogen, und die darauff hafftende Beschwerden abtragen, nicht zu entziehen, oder die mit Holtz bewachsene ferner wüste liegen zu lassen, angesehen (1.) denen Landesfürstlichen Gefällen, wann die gewöhnliche Steuern davon abgetragen würden, nichts abgehe, und (2.) das Vermögen vieler Gerichts-Herren, wann ihnen sothane wüste Oerter sollten entzogen werden, geschwächet, mithin selbige ausser Stande gesetzet würden, ihre Onera zu entrichten; endlich auch (3.) die verwachsene Oerter durch die täglich abnehmende und im Preiß steigende Holtzung besser könnten genutzet werden, als wenn selbige gegen die gewöhnliche Pflichten eigenen Besitzern wiederum eingeräumet würden.

den. Dieweilen aber (1.) ein Landes-Herr dahin zu sehen hat, wie seine Lande täglich Volckreicher mögen gemacht werden, als worauf die Macht und Ansehen eines Staats hauptsächlich mit beruhet, auch (2.) die Land-Güther ohnstreitig besser gebauet und zuträglicher gemacht werden, wann selbige, so viel möglich, unter viele Wirthe vertheilet sind, und (3.) die Unterthanen durch Vermehrung derselben Familien bey Einquartirungen, Frohn-Diensten, und andern Landes-Beschwerden, erleichtert werden; so ist es dem gemeinen Wesen allerdings viel zuträglicher, daß die wüste Oerter mit eigenen Innhabern wiederum besetzet, und angebauet werden.

§. II.

Die dagegen angeführte Einwürffe sind von keiner Erhebligkeit; angesehen, was den Ersten betrifft, es zur Gnüge bekannt, wie die Gerichts-Herren, welche dergleichen Oerter an sich gezogen haben, bey dem Subcollectiren sich zu verschonen, und die Last auf den Hals der andern Unterthanen zu werffen pflegen, darneben auch auf die gewöhnlichen Steuern es nicht alleine ankommt, sondern wenn der Landes-Herr eine starcke Armée zu halten genöthiget wird, dahin zu sehen ist, wie die Unterthanen von den Einquartirungen, Kriegs-

Fuhren

Fuhren 2c. mögen erleichtert werden, wozu zu gelangen die Besetzung so vieler wüsten Höfe und Dorffschafften das allerbequemste Mittel ist. Den Zweyten Einwurff anlangend, so wird durch die Einziehung der wüsten Oerter das Vermögen derer, welche solche an sich gebracht haben, weder geschmälert, noch ihre Subsistenz und die Landes-Onera abzutragen denenselben schwerer gemacht, inmaßen dergleichen wüste Oerter ehemahls ihnen nicht zugehöret haben, auch mit derselben Entziehung die auf selbigen hafftende Beschwerden ihnen zugleich abgenommen werden, und selbige so viele Kosten auf die Wirthschafft nicht mehr zu wenden bedürffen, dem gemeinen Wesen aber weit zuträglicher ist viel mittelmäßige, als wenig reiche Unterthanen zu haben. Was endlich den Dritten Einwurff betrifft, so wird derjenige Nutzen, welcher von der Holtzung auf denen bewachsenen wüsten Oertern etwa zu erwarten, weit überstiegen durch den Vortheil, welcher aus Besetzung solcher Oerter dem gemeinen Wesen zufliesset, als wodurch nicht allein die Unterthanen von Einquartirungen und andern Landes-Beschwerden soulagirt, sondern auch die Landesherrlichen Gefälle um ein grosses vermehret werden.

§. III.

§. III.

Wie nun dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen, daß keine Oerter wüste gelassen werden, so haben bereits die Regenten in alten Zeiten billig dahin ihre Vorsorge und Befehle ergehen lassen, wie dann die Aegyptier eigene Inquisitores bestellet hatten, welche die wüsten und unbebauten Oerter im gantzen Lande auffsuchen, und selbige einziehen müssen, auch der Africanische König Masanissa dahin sehr beflissen gewesen, und mit Anbauung der wüsten Oerter seine Lande in grosse Aufnahme gebracht hat (a). Was die Römer dahin für Sorge getragen, solches ist bey dem PLINIO (b) und A. GELLIO (c) nachzulesen; Wie denn vom Käyser Aureliano eine solche Verordnung deßwegen gemacht worden, vermöge welcher (d) die Obrigkeiten in den Städten davor stehen, und zu Anbauung der wüsten Oerter entweder Leute bestellen, oder wenn keine zu finden, selbst unter dreyjähriger Frey-heit

(a) VAL. MAXIM. c. XIII.

(b) H. N. Lib. 18. c. 3.

(c) NOCT. ATTIC. Lib. IV. c. 12.

(d) Es ist selbige in dem Codice Justinianeo befindlich L. 1. Cod. *de omni agro deserto.*

hiet solche anbauen und die darauf hafftende Beschwerden abtragen mußten; wenn aber solches von Ihnen alleine nicht geschehen konnte, die übrige Einwohner der Stadt mit zu Hülffe genommen worden.

§. IV.

So haben sich auch viele Landes-Herren der neuern Zeiten diese Sache heilsamst angelegen seyn lassen, wie denn in denen dieserwegen d. Anno 1659. und 1661. ergangenen Chur-Sächsischen Verordnungen folgender gestalt Versehung geschehen, daß die Gerichts-Herren die wüsten Stätte zum Auffbau befördern, diejenigen, so wüste Häuser, Güther, und Gärten anzunehmen gesonnen, auff einen gewissen Tag und Ort vor sich bescheiden, ob an statt des Kauff-Geldes etwas leidliches zu erheben, Handlung pflegen, denen Erben und Creditoren, wo deren vorhanden, auffzuerlegen, binnen gedoppelter Sächs. Frist, ob sie das Hauß oder Guth selbst zu bestellen und anzubauen gemeinet, gerichtlich sich zu erklären, oder hernacher ferner nicht zugelassen, sondern die neuen Besitzer dabey geschützet werden sollen; alle auffgewachsene und rückstän-

dige

dige Geld- und Getrayde-Zinsen, Steuern, Contributiones, und andere Gefälle, wie die Nahmen haben mögen, gänzlich abschreiben, denen Anbauenden von Zeit der geschlossenen Handlung alle Dienste, Frohnen/ Fuhren, Zinsen/ Steuern, Geld und alle andere Anlagen, ausser die Kirchen und Schulen betreffen, so doch auff ein leidliches und erträgliches zu moderiren, auff drey biß vier Jahr befreyen, und dieselben bey exemplarischer Bestraffung mit allen hohen Amts- und Gerichts-Gebühren nicht beschweren sollen. (e) In den Königl. Preußl. und Chur-Brandenburgl. Landen sind ebenfalls öfftere Verordnungen dahin ergangen, wie dann in dem Land-Tags-Recess de Anno 1653. denen, so in den Churfürstl. Aemtern wüste Höfe beziehen und anbauen wollen, auff sechs Jahr Befreyung in Gnaden concediret, solches auch nachhero auff die wüste Plätze im gantzen Lande extendiret worden, und in einer Verordnung de Anno 1709. wegen Anbauung und Zusammenbringung der wüsten und zerrissenen

(e) Wovon die Verordnungen selbst bey Herr LUNIG in seines *Codicis Augustei* Ersten Theil pag. 206. und 283. mit mehrern können nachgelesen werden.

rissenen Bauer-Güther folgende Verfügung geschehen:

„Gleichwie es die höchste Billigkeit selbst, „auch des Landes, und derer Unterthanen „Aufnehmen erfodert, daß die vorhin durch „das verderbliche Krieges-Wesen oder auf „andere Art eingegangene oder zerrissene „Bauer-Güther wiederum ergäntzet und „aufgebauet, und alles in vorigen Stand „gesetzet werde; also haben wir auch aus ho- „her Obrigkeitlichen Macht und Landes-Vä- „terlichen Vorsorge vormahls schon aller- „gnädigst verordnet, daß die wüst-gewordene „Bauer-Güther ohne alle Weitläufftigkeit „wieder zusammen gebracht werden sollen. „Nachdem wir aber höchst-mißfällig ver- „nommen, auch mit vielen Klagden derer „Unterthanen behelliget worden, daß nicht „nur wegen Anbau- und Zusammenbrin- „gung derer Güther grosse Weitläufftigkei- „ten und kostbare Processe bishero verstat- „tet, und die Unterthanen dadurch wieder „alle Rechte und unsere allergnädigste Wil- „lens-Meinung, sehr erschöpffet würden; „sondern auch von solchen unseren Verord- „nungen die Cossäten- und andere Freygüther „derer Acker oder Wiesen gantz ausgeschlos- „sen, und so gar von denen Stifftern und an- „dern Collegiis, wie nichts weniger von

„unsern

„unsern Vasallen und andern Obrigkeiten, „unter welchen dergleichen Güther sich befin„den, vorgegeben werden wollen, ob gienge „sie sothane Verordnung nicht an, son„dern wäre nur von unsern Immediate-„Unterthanen derer Aemter zu verstehen, „welches wir aber keines weges zulassen, „noch die Erklärung unserer Verordnun„gen nach eigenem Gefallen zu machen, je„mand gestatten können; Als sind wir be„wogen worden, unsere vorige, dem Lande „und denen Unterthanen zum besten, aus„gelassene Verordnungen allergnädigst zu „declariren, allermassen wir auch selbige „hierdurch dergestalt declariren, und aller„gnädigst verordnen, daß überall in unserm „Königreiche, Landen und Provintzien, „wo wüste oder zerrissene Güther annoch „sich befinden, es seynd Voll- oder Halb-„Spanner, oder Cossäten- oder Frey-Gü„ther, oder wie solche nach jeder Provintz „Gewohnheit genennet werden, ohne den „geringsten Unterscheid, ob solche unsern „Aemtern, oder andern Obrigkeiten, Geist- „oder Weltlichen zugehören, zum schleu„nigsten angebauet und besetzet, oder wie„derum zusammen gebracht, davon auch „alle die Præstationes, welche in denen al„ten Urbariis oder Verzeichnißen enthalten, „oder sonst erweißlich darauf radiciret gewe-

sen,

„ſen, woferne nicht nachhero deßhalb einige
„Veränderung damit vorgegangen, abgefüh-
„ret, ſolcherhalb auch nur ſummarie ohne
„alle Weitläufftigkeit verfahren, und weder
„exceptiones dilatoriæ, noch peremptoriæ als præſcriptionis, Rei judicatæ und
„dergleichen dawieder zugelaſſen, oder attendiret werden ſollen, wie wir uns dann
„auch hiedurch ausdrücklich vorbehalten,
„wenn einige Gerichts-Obrigkeiten hiewieder
„handeln, und die wüſten Güter foderſamſt
„nicht anſetzen, noch die zerriſſene wieder zuſammen bringen, oder die vorige darauff
„radicirte præſtanda publica nicht abführen laſſen würden, ſothane Güther einzuziehen, und ſelbſten beſitzen, oder wieder ſie
„ratione præſtandorum executive verfahren zu laſſen. Wir befehlen auch zugleich allen unſern Juſtitz-Collegiis und
„Cammern, auch insgemein allen unſern
„Bedienten hohen und niedrigen, darüber
„ſteiff, feſte und unverbrüchlich zu halten,
„auch durch ſummariſche jedoch gründliche
„Unterſuchungen es zum Ende hin zu dirigiren, daß die uns zukommende præſtanda oder Cammer-Revenüen, wie ſolche
„in denen alten Urbariis verzeichnet ſind, im
„Fall ein anderes dagegen nicht in continenti
„erwieſen werden kan, von ſolchen Güthern
„wiederum erfolgen und Jährlich richtig

„einkommen, oder per executionem bey„getrieben werden mögen.

Diese Verordnungen sind nachhero An. 1714. 1717. 1721. wiederholet, und denen Anbauenden viele Freyheiten ertheilet worden, welche bey dem Herrn Geheimbden Krieges-Rath Mylio in seinem Corpore Constitutionum Magdeb. zum theil befindlich sind.

§. V.

Dergleichen Verordnungen sind auch wegen Anbauung der wüsten Stellen in denen Städten ergangen, und in der de Anno 1709. verfüget worden, „Daß alle Magistrate in „Sr. Königl. Majestät in Preussen Landen „und Provintzien a dato ein Register von „allen bebaueten und wüsten Stellen verferti„gen, und darin nach vorher gegangener ge„nauer Untersuchung mit verzeichnen sollen, „wie breit und tief jede Wohnstelle, insonder„heit die wüsten Stellen nach der Strasse und „auch auf dem Hofe seynd, daß sie denen neu„anbauenden, welchen die Stellen jedes mal „anzuweisen, einen Anweisungs-Schein unter „des Raths Siegel gegen Erlegung eines „Thalers vor die Anweisung und Schein zu „ertheilen und darinnen die Breite und Tieffe „der wüsten Stelle ausführlich zu beschreiben,

„wie

„wie auch alle daran stossende Nachbaren zu
„benennen, auch vorhero bey der Anweisung
„die Nachbaren zu vernehmen, und daß sol-
„ches geschehen, in dem Anweisungs-Schein
„mit zu erwehnen; Wann solches also behö-
„riger massen beobachtet, wie es denn noth-
„wendig geschehen soll und muß, so soll nach-
„hero dem neu-anbauenden, wenn er eine
„Stelle nach dem Anweisungs-Schein ange-
„nommen, noch auch denen Nachbaren, wenn
„sie bey der Anweisung nicht so fort wieder-
„sprochen, unter keinerley Vorwand verstattet
„werden, der wüsten Stelle halber, und daß
„vorhero in den Krieges-Zeiten ein mehrers
„dazu gehöret, einigen Procefs zu führen, o-
„der wegen der Pertinentzien die geringste
„Weitläufftigkeit zu machen, sondern es soll
„bey dem Anweisungs-Schein schlechterdings
„verbleiben und darauf gesehen werden; Da
„es auch die Erfahrung gegeben, daß in de-
„nen Mittel- und kleinen Städten die Hand-
„wercks-Leuthe durch Bebauung der grossen
„Bau-Stellen sich öffters gäntzlich entblösset,
„und durch den Bau sich dergestalt erschöpffet,
„daß sie denselben nicht vollkommen ausführen
„können, mithin sich ausser den Stand gesetzet,
„die Bürgerlichen præstationes mit ihrer gu-
„ten Bequemligkeit abzugeben, dabey dann
„wahrgenommen worden, daß ihnen ein so
„groß bebaueter Raum weniger genutzet, als

 „wenn

„wenn sie einen mittelmäßigen Platz zu ihrer „Nothdurfft und Bürgerlichen Handthierung „angebauet hätten; So finden Sr. Königl. „Majest. aus diesen und andern nützlichen und „dem Publico ersprießlichen Absichten mehr „vor gut, solchen schädlichen Bau hinfüro „einzuschränken; Zu dem Ende Sie dann „hiemit verordnet haben wollen, daß in denen „Mittel- und kleinen Städten dero Länder und „Provintzien, die große wüste Stellen, „wenn solche nicht zu Brau-Häusern oder „Gast-Höfen destiniret, in zwo oder mehr „Stellen, dem Befinden nach getheilet, und „solche denen neu anbauenden, nachdem sie „den Bau auszuführen vermögend seynd, und „es ihre Profession und Handwerck erfordert, „vermittelst eines Anweisung-Scheins einge„geben werden sollen. Jedoch erfordert hiebey „die Billigkeit, daß wenn bey vorkommenden „Brand-Schaden eine gresse Wohnstätte in „zwo oder drey Theile getheilet werden muß, „daß dem Eigenthümer derselben nach eines „jeden Orts Gelegenheit, der wahre Preiß des „abgehenden Raumes, von dem, der solchen „bebauen will, bezahlet werde, welches aber bey „denen ietzt wüstliegenden Stellen, welche ohne „Entgeld vergeben werden, cessiret.

§. VI.

§. VI.

Ubrigens kan von den wüsten Oertern auf dem Lande des berühmten Strykii Dissertation de Agris desertis oder von wüsten Husen nachgesehen werden, worinnen Cap. 1. de generalibus agrorum, agricolarum, locorumque desertorum, Cap. 2. de agrorum in Jugera distinctione & mensuratione, Cap. 3. de desertorum locorum occupatione & adjudicatione, Cap. 4. de collectis ex locis desertis solvendis, Cap. 5. de præstationibus ecclesiasticis ex locis desertis, Cap. 6. de Deboscatione, Cap. 7. de Remediis contra desertores agrorum competentibus, weitläufftig gehandelt worden.

III.
Von
Holtz-Spar-Künsten/
Oder
Verschiedenen Erfindungen die Holtzungen zu menagiren.

§. I.

Ob schon das alte Deutschland mit Waldungen dergestalt besetzt gewesen, daß selbiges nach des TACITI Zeugniß (a) deßwegen ein fürchterliches Ansehen gehabt, und der Hartz-Wald alleine, wie JULIUS CÆSAR erwehnet; (b), in der Breite auff neun Tage-Reisen, so ein Fuß-Gänger verrichten kan/ sich erstrecket, auch keiner unter den Deutschen sagen mögen, daß er zu Anfang dieses Waldes kommen, wenn er gleich sechtzig Tage-Reise abgeleget, oder gehöret habe, an welchem Orthe er anfahe; so ist doch schon vorlängsten ein solcher Abgang an denen Holtzungen verspüret worden, daß LUTHERUS und MELANCHTON bereits sollen zuvor gesagt haben (c), es werde noch vor dem Jüngsten Tage an guten Freunden/ tüchtiger Müntze, und wilden Holtze, grosser Mangel entstehen; auch wie dem letztern Mangel möge vorgebeuget werden, auf Reichs-Tagen gehandelt worden.

§. II.

(a) De M. G. cap. V.
(b) Lib. VI. de B. G.
(c) JO. LIMNÆUS in seinem Jure publico lib. 3. c. 2.

§. II.

Den ehemaligen Uberfluß an Holtzungen haben verursachet, weilen die Deutsche dem Krieges-Wesen so sehr ergeben gewesen, daß sie ihr gemeines, so wohl als Hauß-Wesen darnach eingerichtet, des Land-Baues aber nur zu ihrer Nothdurfft zu Bier und Brodt, und so ungerne sich beflissen haben, daß sie vermeinet, es seye eine Faulheit, daß man durch Schweiß und Arbeit erwerben wolle, was durch den Degen könne erlanget werden, dahero auch weder eigene Häuser noch Aecker gehabt, damit sich niemand in das Wirthschafts-Wesen verlieben möchte (d), mithin ein grosses an sonst benöthigter Holtzung zu dergleichen Wirthschaffts-Wesen viel ersparet haben; Wie denn auch zu conservirung der Wälder sehr viel beygetragen, daß die Deutschen ihre Götter in selbigen verehret haben, inmassen selbige viel vernünfftiger als andere Völcker dafür gehalten, daß Gott als ein Geheimniß und verborgenes unsichtbares Wesen nicht innerhalb denen Mauern könne eingeschlossen, oder in menschlicher Gestalt abgebildet werden; Son-

(d) TACIT. L. c. cap. V. XIV. XV. XVI.

dern zu derselben Verehrung Hayne und Wälder zu weyhen (e) und solche zu dem Ende zu hegen pflegten.

§. III.

Nachdem aber die Deutsche Völcker durch ihre Bekehrung zum Christlichen Glauben, von dem Kriegerischen Wesen nachgelassen, und sich der Wirthschafft mehr beflissen haben, so seynd zu Anlegung der Städte und Dörffer, Aecker und Wiesen, die Waldungen sehr ausgerottet worden, wozu kommen, daß die Schmeltz- Glas- und Theer-Hütten, so wol als Kohlen-Brennereyen ein grosses Theil davon verzehret haben, wie auch in Ermangelung der Bau-Kunst durch das unberathliche Bauen der Häuser, Camine, Oefen, und andern Wirthschafftlichen Gebrauch die Holtzungen sehr versplittert worden, des vielen Brand-Schadens, und anderer Unglücks-Fälle, welche die Waldungen betroffen haben, auch der Gewinnsucht, wodurch vieles Holtz auswärts verführet worden, nicht zu gedencken; hergegen aber auf die Menage des Holtzes und Ersetzung des Abgangs desselben wenige bedacht gewesen.

§. IV.

(e) TACIT. cap. IX.

§. IV.

Wie nun zu Conservation der Holtzungen viele herrliche Landesfürstliche (f) Verordnungen vorhanden, und insonderheit in denen Königl. Preußischen (g) so wol zu menagirung als Ersetzung des Abgangs derselben heilsamste Versehung geschehen, keine Ziegen in das Gehöltze zu treiben; keine Bäume mit behauen, Rinden abschälen oder sonst zu beschädigen, wie auch zur Probe einzuhauen, und die gesundesten daraus zu erwählen; kein Feuer in dem Gehöltze anzulegen, kein Heyde-Kraut und Gesträuch bey selbigen zu verbrennen, denen Fuhr-Leuten nicht zu verstatten neue Wege in dem Gehöltze zu machen, wodurch das junge Holtz sehr verdorben wird; ohne Lehn-Herrlichen Consens davon nichts zu verkauffen; an denen Oertern, wo das Holtz abgehauen, eine gewisse Anzahl Laaß-Reiser zu setzen, wie dann

(f) Dergleichen in denen von AHASV. FRITSCHIO in dem dritten Theil seines Corp. Jur. Venatorio-forestalis enthaltenen Jagd- und Forst-Ordnungen befindlich.

(g) Von welchen die Policey-Ordnung de Anno 1688. und andere in dem vom Herrn Geheimbden Rath MYLIO heraus gegebenen *Corpore Constit. Magdeb.* hin und wieder nachzusehen.

auch viele Verordnungen zu Säe- und Pflantzung der Bäume verhanden, und bey der Ao. 1719. publicirten, welche hiernächst soll angeführet werden, eine Instruction deßwegen befindlich ist; So haben sich auch verschiedene Privat-Personen rühmlichst angelegen seyn lassen, zur Menage des Holtzes bey denen Bräuereyen, Saltz-Siedereyen und andern Gebrauch desselben bey dem Hauß-Wesen durch nützliche Erfindungen beyzutragen, deren einige ietzigen Orts anzuführen, nicht unangenehm seyn wird.

§. V.

WEHNERUS erwehnet (h), daß Friederich Fröhmer von Straßburg, ULRICI Kundmanns und CONRAD Zwickmanns Kinder und Erben ums Jahr 1557. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg bey Königl. Majestæt und denen Reichs-Ständen suppliciret, daß ihnen wegen der durch sie neu erfundenen Holtz-Spar-Kunst ein Privilegium ertheilet werden möchte, welches sie auch erhalten hätten. Gleicher massen erzehlet er, daß Jeremiæ Nennern von Augspurg ebenmäßig ein Privilegium und Wapen dieser Erfindung halber sey

(h) in seinem Thesauro practico bey dem Wort Holtz-Spar-Kunst.

sey ertheilet worden. Wie aber unbekannt, worinnen derselben Holtz-Spar-Künste bestanden, so hat Frantz Keßler/ ein Mahler und Einwohner zu Franckfurt am Mayn An. 1618. dergleichen Erfindung unter folgendem Titel heraus gegeben: Holtz-Spar-Kunst, das ist, eine solche neu zuvorn niemalen gemein noch am Tag gewesene Invention etlicher unterschiedener Kunst-Oefen, vermittelst deren Gebrauch iedes Jahrs insonderheit über hundert mal tausend Gulden (doch unabbrüchlicher Nothdurfft) können gesparet werden. Dieses Buch ist in erwehntem Jahr zu Franckfurt am Mayn bey Anthon Hummen und in Verlag Joann Theodori de Bry, Buchhändlern zu Oppenheim gedruckt worden, und bestehet aus acht und zwantzig Capiteln folgenden Inhalts:

I. Von dem Ursprung des neu-erfundenen Kunst-Ofens.
II. Von der Tugend und Würckung des Kunst-Ofens.
III. Vom ersten Grundleger des Kunst-Ofens.
IV. Von der zweyten Figur oder Stockwerck des grössern Kunst-Ofens.
V. Von dem dritten Stockwerck als dem Fenster und Lufft-Röhr des Kunst-Ofens.

VI.

VI. Vom vierdten Stockwerck.
VII. Vom fünfften Stockwerck des Kunst-Ofens.
IIX. Vom sechsten Stockwerck.
IX. Vom siebenden Werck-Stück.
X. Vom achten Stockwerck.
XI. Vom neundten Stockwerck.
XII. Vom zehnden Werckstück.
XIII. Vom eilfften, zwölfften, und in Summa allen folgenden Werckstücken.
XIV. Von der allervornehmst und vordersten enge schmalen Seiten des Kunst-Ofens.
XV. Von zween Röhren und ihrer Zugehör, deren eine die Lufft, die andere aber den Dampff in, und aus dem Kunst-Ofen führe, und von der Unart.
XVI. Vom Gebrauch des Kunst-Ofens.
XVII. Wie und welcher Gestalt dieser Kunst-Ofen, wann er durch den vielfältigen Gebrauch mit Ruß verstopffet, zu säubern.
XVIII. Von einem andern Kunst-Ofen.
XIX. Von einem andern kleinen, auch bishero nie dergleichen am Tag gewesenen von lauter Stürtz-Blech gemachten Kunst-Oefelein, welches man gantz ringfertig hin und her tragen kan.

XX.

XX. Vom alleroberſten Deckel oder Hut dieſes Kunſt-Oefeleins.
XXI. Vom Gebrauch des kleinen Kunſt-Ofens, beyde in kleinen und ſehr groſſen Gemächern.
XXII. Wie man dieſes Oefelein alſo unverſtrichen mit Holtz und Kohlen feuern ſoll.
XXIII. Von noch zweyerley Arth etwas ſchlechtern, iedoch auch ſehr nutzbaren Kunſt-Ofen.
XXIV. Von einer neuen Art und Manier eines wercklichen Koch-Ofens.
XXV. Von denen Häfen, welche zu ſolchen Koch-Ofen zu gebrauchen.
XXVI. Vom Koch-Ofen, wie derſelbige auffzumauern.
XXVII. Vom Gebrauch dieſer neuen Art Koch-Ofens.
XXVIII. Von allen groſſen, und in gemeinen Haußhaltungen gebräuchlichen Wäſch- und Färbe-Keßeln, wie dieſelbe anzurichten, daß dieſelbige nicht ſo viel Brands, wie bishero geſchehen, bedürffen.

Aus dieſem Buche hat nachgehends *Georg. Andreas Böckler* Architectus und Ingenieur zu Franckfurth das beſte gezogen, und ſolches in ſeiner Furnologia und Haußhaltiſchen O-

fen-

fen-Künsten Anno 1666. heraus gegeben; Wie dann auch die Erfinder folgender Holtz-Menagen dieses Buchs sich sehr bedienet haben.

§. VI.

In denen neuern Zeiten haben sich viele angelegen seyn lassen, wie der täglich zunehmenden Abnahme des Holtzes und dessen Verschwendung durch die gewöhnlichen Stuben-Oefen, so wol als Saltz-Siedereyen, Brauereyen und andern Wirthschafftlichen Gebrauch, möchte remediret werden; Weßwegen am Ende des vorigen Seculi ein Architectus zu Hamburg, Nahmens Geer't Roosen zuerst die Töpffer-Meister daselbst durch ein Memorial invitiret, und denenselben einige Puncte zur Verbesserung der gewöhnlichen Oefen vorgestellet, als aber keiner erschienen, von einer profitablen Invention ein Buch unter diesem Titel herausgegeben: **Nutzbarer und gründlicher Unterricht, von dem ietzo gewöhnlichen Brauch und Arth der unrathsamen Rachel-Ofen, darinnen angewiesen werden die grossen Fehler, warum dieselben keine gnugsame Wärme von sich geben, und wie solchen zu helffen stehe: Samt deutlicher Vorstellung einer neuen** Invention **und** Form **vortheilhafftiger Rachel-Ofen, welche mit wenigem Holtze**

mehr

mehr Wärme geben, als die bisher gebräuchlichen so wohl Wind- als Rachel-Ofen, und doch auswendig und von innen können eingeheizt und gebraucht werden. Hamburg 1695. Weilen aber einige Einwürffe gegen solche Invention gemacht worden, so hat er solche in einem daselbst 1697. gedruckten Appendice seines Buchs zu beantworten getrachtet. Wie aber diese Erfindung nicht grossen Beyfall gefunden, so hat der berühmte Mathematicus, LEONH. CHRISTOPH. STURM verschiedene Arthen dergleichen beräthlichen Stuben-Oefen in seinem Tractat von dem rechten Gebrauch der Goldmannischen Anweisung zur Bau-Kunst angeführet; nachgehends auch ein Hof-Töpffer zu Erlangen, Nahmens *George Lindenberger* eine andere Arth der Stuben-Oefen zu Ersparung des Holtzes erfunden, und solche in denen Königl. Preußischen Landen anzuordnen Anno 1714. ein Privilegium erhalten.

§. VII.

Inzwischen war auch von Mr. G - - ein Frantzösischer Tractat, La Mechanique du feu, oder Kunst die Würckung des Feuers zu vermehren, und die Kosten davon zu verringern, mittelst neu erfundenen Caminen und Ofen, welche dem Rauch nicht unterworffen, viel

mehr

mehr mit besonderer Commodite geheitzet, und die Helffte der sonst benöthigten Materialien ersparet werden können, zum Vorschein kommen; Welchen der ehemahlige Gräffl. Waldeckische nachgehends Churfürstl. Br. Lüneb. Commissarius, und anietzo Fürstl. Ost-Friesische Cammer-Rath Anton Henrich Horst Anno 1715. ins Deutsche übersetzet, und mit einem Anhange vermehret. Der Tractat selbst besteht aus drey Büchern, und jedes aus verschiedenen Theilen und Capiteln. In dem ERSTEN Buch wird überhaupt gehandelt von denen Ordnungen und Eigenschafften dieser neuen Camine, um die Hitze zu vermehren, und in dessen **Ersten** Theils fünff Capiteln vom Feuer und der innwendigen Ordnung des Vordertheils vom Camine, um die Hitze dadurch zu vermehren; in dem **andern** aus sieben Capiteln bestehenden Theil von der Lufft und inwendigen Anordnung hinter dem Camine, um die Cammer in einem solchen grad, und so geschwinde man will, zu wärmen; in dem **dritten** Theil von der Anordnung des Ober-Theils vom Camine um die Hitze zu vermehren, und das Feuer, wann es im Schor-Stein angehen sollte, im Moment auszulöschen, und wie man die gantze Nacht, nachdem das Feuer ausgegangen, die Hitze in der Stube erhalten könne.

In

In dem ZWEYTEN BUCH von der Anordnung der neuen Camine, um das Rauchen zu verwehren, und ins besondere in dessen Ersteren aus vier Capiteln bestehenden Theile von dem Rauche, und wie die Camine von fornen her beschaffen seyn müssen, umb denselben zu verhindern. In dem andern Theil, so aus vier Capiteln bestehet, von der inwendigen Anordnung hinter dem Camine, um das Rauchen zu verhindern. In dem dritten Theile und dessen vier Capiteln von der äusserlichen Disposition des Obertheils der Röhre eines Schor-Steins, um zu verhindern, daß sie nicht rauche; In dem DRITTEN BUCH von verschiedener Verfertig- und Zubereitung der neuen Camine, und wie man selbige machen muß; ins besondere aber in dessen Ersten Theils zehn Capiteln von Verfertigung des Herdes und der Schenckel des Camines, von den Höhlen, so man hinter demselben, so wol die Hitze zu vermehren, als das Rauchen zu verhindern, laßen muß; In dessen andern Theils 3. Capiteln von der Constitution des Ober-Theils, von der Schorstein-Röhre, so wol die Wärme zu vermehren und das Rauchen zu verhindern, als auch das Feuer darin auszulöschen. In des dritten Theils vier Capiteln von dem Gebrauch und Würckungen dieser neuen Camine, und von der Art wie man sich derselben bedienet.

In dem Anhang handelt der Ubersetzer von einem neu erfundenen Ofen, wodurch das Holtz ersparet, und doch der vorhin gehabte Effect könne erhalten werden, und zwar in dem

Ersten Capitel von denen Fehlern in allen Arthen des Kochens, als im Saltz-Sieden, Brauen, auf dem Herde 2c.

Zweyten Capitel/ wie diese vorgemeldten Fehler nun zu verbesseren seyn, und wie man mehrern Nutzen von dem Holtze, so man verbrennet, haben könne.

Dritten Capitel, daß bey dem Kochen in der Küche auch einiger Vortheil zu erhalten seye.

Vierdten Capitel, von unsern bisherigen Stuben-Oefen, und welchen Fehlern selbige unterworffen seyn.

Fünften Capitel, wie nun allen diesen Fehlern abzuhelffen, und die Stuben-Oefen verbessert werden können.

Sechsten Capitel, wie man einem Küchen-Schorstein in den meisten Fällen das Rauchen verwehren, und einen Dörre-Ofen, wodurch man das beste Obst sehr delicat, sauber, und ohne es zu verbrennen, dörren könne.

§. VIII.

Weilen der vorhin erwehnte Herr Horst gestehet, daß der erste Erfinder seines neuen Stuben-

ben-Ofens GOTTFRIED PARCUS sey, von welchem er diese neue Invention überkommen, aber solche in vielen Stücken verbessert habe, so wollen wir auch dieses Mannes Erfindung zu menagirung des Holtzes mit wenigen gedencken. Es war derselbige lange Zeit bedacht gewesen auf eine Invention, vermittelst welcher durch eine Natur-gemässe Anrichtung derer Stuben-Oefen täglich die Helffte der Feurung zu menagiren und zu ersparen seyn möchte, uud nachdem er selbige endlich gefunden, hat er solche dem erwehnten Herrn Horst communiciret, auch in den Königl. Preußischen Landen sothane Oefen einzuführen ein Privilegium erhalten; Welches Werck aber ins stecken gerathen, nachdem er bald darauf eine Reise nach der Schweitz und Italien vorgenom̃en. Nach seiner Zurückkunfft, als er auf seiner Reise Gelegenheit gehabt, seine ersten inventirten Oefen zu verbessern, so hat derselbige davon und andern Holtz-Menagen ein seinem Compendio Oeconomiæ angehencktes Tractätchen unter folgendem Titel Ao. 1719. zu Erfurt in Octavo heraus gegeben: Pyrotechnia Oeconomica optima et utilissima, das ist: **Die allerbeste und nützlichste Feuer-Kunst, deren sich ein jeder Hauß-Wirth zu befleißigen, weilen dadurch die halbe Feuerung,** und consequenter **das halbe Geld, so vor Holtz gegeben werden**

 muß,

muß/ ersparet werden kan, ietziger Zeit bey starcker Holtz-Consumption und täglichen Steigerung dessen Preißes, auch unausbleiblicher Theurung desselben guten Hauß-Wirthen zu nöthiger Betrachtung offeriret von Gottfried Parco, Oecon. Pract.

Die Vortheile und Eigenschafften dieses Ofens bestehen darinnen, daß

1) Mit geringen Kosten so vielerley guter Effect davon zu haben, daß auch

2) Ein armer Mann zu einem solchen so leicht als zu einem sonst itzt gebräuchlichen gelangen kan.

3) Weil ein solcher nicht viel Raum in denen Stuben erfodert, weil auch

4) Man bey bewandten Umständen derer Gebräuche gar verbergen, doch eine warme Stube davon haben, und also die kleinen Stuben dadurch erweitern und groß machen kan.

5) Weil auch die Hitze eben wohl in der Stuben, und fast noch leichter als bey erstbeschriebenen Ofen zu regieren.

6) Weil er leichter zu reinigen von etwa ansetzendem Ruß ohne Incommodität der Stube.

7) Weil, wenn man einen solchen Ofen hat, kein besonder Feuer zum Kochen darff gehalten werden, den gantzen Winter hindurch, so lange man einheitzet, und wenn man 5. oder 6. Gerichte kochen wolte, können sie commode, reinlich

lich und ohne Geruch in die Stube zu bringen, zugleich mit gekocht werden, wenn der Ofen vollkommen.

8) Kan man auch stets heiß Wasser haben.

9) Auch einige Chymische Operationes dabey verrichten, wenn die Veranstaltung darzu gemacht wird.

10) Man kan ihn auch anlegen, daß man täglich etwas frisch Brodt darinnen backen kan.

11) Man kan auch selbigen, wenn man Stein-Kohlen hat, mit Stein-Kohlen heitzen.

12) Es können die Reichen ihn auch von Eisen machen lassen, mit immerwährender unendlicher Dauer.

13) Sie können ihn auch aufputzen und schmücken, als ein Alcoven.

14) Sie können ihn auch gar verbergen, so daß ein Hereinkommender nicht weiß, wovon die Stube warm seye.

15) Wenn er zur völligen Perfection gebracht wird, soll sich noch mehr Commodität und Nutzen zeigen.

16) Und kan endlich dahin gebracht werden, daß, so lange man einerley trocken Holtz hat, wenn man zuvor gemerckt hat, wieviel dessen auff einmahl nöthig ist, man hernach, so lang solch Holtz continuiret, davon eine gewisse Dosin nach Pfunden Zahl tägl. oder wöchentl. heraus geben, und also auch in diesem Punct

eine rechte Menage halten kan, welches bißhero, ob es gleich theils Hauß-Wirthe versucht, nicht angehen wollen.

17) Wird dieser Ofen wenigstens den gantzen Tag Hitze halten, daß nicht nöthig mehr als einmahl einzuheitzen, ja wenn der Bau-Herr und Eigenthümer bey der Structur desselben gedultig und unverdrossen, (an Gelde wird es gar keine Kosten machen,) kan der Ofen wohl aptiret werden, daß er 24. Stunden, ja wohl 30. noch Hitze halten kan.

18) Und wird letztens die Menage des halben Theil Holtzes gegen bishero gewöhnliche Oefen ja leicht ein mehres præstiren können. Welches ein jeder leicht glauben kan vorher, so bald er nur die gantz andere und besondere Structur dessen und Zubehörungen sehen, ehe er durch die Erfahrung dessen versichert wird.

Es ist auch Anmerckens werth, was derselbige Autor von der Menage des Holtzes bey allen Feuerungen, als Saltz- und Brau-Pfannen, Salpeter-Sieden, Färbe- und andern Keßeln, Brandweins-Blasen, und dergleichen, auch von Einrichtung eines Ziegel-Ofens zur Menage des Holtzes anführet.

Weilen aber die erwehnte Ofen-Erfindungen dem gelehrten Herrn M. JOHANN GOTTFRIED BUCHNERN zu kostbar

bar geschienen, so ist derselbe auf einen mit wenigern Kosten anzuordnenden Ofen bedacht gewesen, und hat von einer neuen Ofen-Invention eine Observation unter diesem Titel: M. Joh. Gottfried Buchneri Observatio, qua exhibetur furnus, fumo non molestus, brevique tempore et paucissimis sumptibus magnum conclave calefaciens; dem IX Versuch der Natur-*Medicin*- und *Literatur*-Geschichte mit inseriren lassen.

In denen neuen Zeitungen von gelehrten Sachen vom Jahr 1721. N. LXXIX. machte sich Herr *George Andreas* Koch erbötig zu bewerckstelligen Eine neue Arth Schmeltz-Ofen in allen so wol Schmeltz-als Eisen-Bergwercks-Hütten mit wenigen Kosten anzulegen, womit viel Holtz könnte ersparet werden, wie auch eine neue Art Hauß-Ofen in allen Wohnhäusern mit wenigen Unkosten anzulegen, daß mit weniger und schier der Helffte des Holtzes könnte geheitzet werden. Hierauf wurde Anno 1724. eine Schrifft von einem Bogen nebst drey Kupffer-Stichen unter folgendem Titul heraus gegeben: **Neu-erfundene Angabe zur *Civil*-Bau-Kunst, den Ofen, Herd und Camin in einem beysammen zu haben, wodurch die Helffte des Holtzes zu ersparen**, nebst unterschiedlichen andern Bequemligkeiten in denen bürgerlichen Wohnhäusern mit Nutzen einzuführen.

§. IX.

Es hat sich auch der berühmte Herr Professor LEHMANN zu Leipzig nebst andern nützlichen Oeconomischen Erfindungen, deren wir an ihrem Orthe Erwehnung thun werden, auf Hülfs-Mittel, wie die Saltz-Siederey möchte befördert, und das Holtz dabey so wol als ander Wirthschafftliches Wesen, wobey warm und siedend Wasser erfodert wird, ersparet werden, rühmlichst beflissen, und von einer dahin dienenden nutzlichen Heitz- und Siede-Machine drey Schrifften heraus gegeben, die erste unter dem Titul: **Zweymalige Aufweisung einer Heitz- und Siede-*Machine* vor *Notarien* und Zeugen, auch andern Personen von diversen Stande, wie solche mit grosser Holtz-Ersparung zum Sude nicht allein gebracht, in dem Sude beständig und unveränderlich erhalten, wie viel Wasser in 24. Stunden würcklich eingesotten, auch was dieselbe vor grossen und Tonnen Goldes tragenden Nutzen in aller Arth Haußhaltungen deren Handwerckern und Siedereyen, ja auch so gar den Soldaten im Felde und Festungen gebe.** Leipzig, 1719. 4. Die andere Schrifft wurde im selbigen Jahre von ihm heraus gegeben unter folgendem Titul: **Versiedung seiner, nur auf einem**

nem 60 Ellen langen Dache gradirter armen Sole von 2. Lothigen Gehallt in Bosserne vor 2. Notarien und Zeugen ꝛc. Dresden. 4. Der Titul der dritten von ihm herausgegebenen Schrifft lautet folgender massen: Der Gradir-Häuser, Gradir-Dächer / Gradir-Machinen, Gradir-Röhren und Fässer an', unter und über der Siede-Pfannen und ihren Rauchfängen Zusammen-Ordinirung und daraus folgenden sehr grossen Nutzen, alle arme und von 1. Löthigem Gehalte, auch reichere Sole, Alaun, Vitriol, Salpeter, Potasche, Seiffensieder-Fluß mit mehrerm Vortheil und Gewinst als bisher geschehen und bekannt gewesen, zu gute zu sieden, wodurch alle arme, und in grosser Menge hin und wieder sich findende Saltz-Qvellen mit Ausbeute zu gute gemacht und ausgewürckt werden können; massen dann bey dieser Arbeit der Bauung bey einerley Holtze drey und vierfache Menge des Wassers erhitzet zum Sude und Ausdämpffen gebracht wird. Dresden. 1719. 4. Der grosse Nutzen dieser Inventionen bestehet, wie der Herr Autor am Ende der letztern Schrifft erwehnet, darinnen, daß sichs (1) der Mühe belohne arme Saltz-Qvellen zu belegen. (2.) Daß diejenigen Gewercke, so bereits Gradir-Häuser haben, klärlich sehen können, es geschehe ihnen nicht nur aufs neuntel des Jahrs,

 sondern

sondern aufs dritte Theil, ja gar die Helffte Vortheil, indem ohne Aussetzen die Wercke gefördert, und Winter- und Regens-Zeit beständig gesotten, viel Holtz erspafet, und doppelte Quantitæt des Saltzes Jährlich gefertiget werden müsse; wobey zugleich die Lohnungen am Preisse sich verringern. (3.) Diejenige Seltz-Wende, denen Gott reiche Qvellen bescheret, so sich ohne alles gradiren aus dem Brunnen versieden, finden, (a) daß mit wenigem Holtze durch die Gradir-Machinen, ihnen herrlicher Vortheil gegeben werde, (b) durch die Herd-Fässer aber, ohne allen Auffgang mehrern Holtzes, dennoch siedend heisse stärckere Sole am Gehalt, ja bereits gar gekochte Sole in die Pfannen erhalten, welche folgends zu gute zu sieden und auszuwürcken, weniger Zeit und Kosten erfordert, wohl aber mehrere Quantität und Zahl derer Stücke Saltz geben müssen; Ohne was (4) vor Nutzen allen grossen und kleinen Haußhaltungen, (5) allen Gewercken, so siedend und heiß Wasser bedürffen, (6) andern Siedereyen und (7) denen Soldaten zuwächst. Weßwegen leicht zu glauben, daß Jährlich durch diese Inventiones zu Tonnen Goldes nicht nur dem Vaterlande, sondern auch Auswärtigen reicher Zugang und Ersparung an Holtz und Nutzen geschaffet werde.

§. X.

§. X.

Nicht weniger haben sich andere beflißen durch nützliche Erfindungen das Holtz bey dem Bier-Brauen zu ersparen, wie dann der berühmte Mechanicus, Herr ANDREAS GÆRTNER in Dreßden vor Ihro Czaarischen Majestæt 1711. eine neue Kunst von Bier-Brauen vorgezeiget hat, durch welche viel Holtz könnte menagiret werden; nachhero aber ein anderer geschickter Mann, Herr Henrich *Heckelius* eine Arth Brau-Ofen erfunden, wodurch die Helffte des Holtzes zu ersparen, wovon die Probe an vielen Orthen in Schlesien gemacht worden, und die Natur-Medicin- und Literatur-Geschichte im andern Versuch mit mehrerm können nachgesehen werden, wiewohl nachgehends ein berühmter Mathematicus, JOHANN WENTZEL KOSCHUBEN, an solchem Heckelischen Brau-Ofen, sowohl als Brau-Pfannen viel auszusetzen gehabt, und eine neue Art derselben erfunden, welche viel vortheilhafftiger seye, wie davon seine Relation in dem V. Versuch der erwehnten Geschichte p. 1549. befindlich ist. Dergleichen Erfindungen zu Menagirung des tägl. abnehmenden Holtzes, sind billig so edel gehalten worden, daß auch vornehme Standes-Personen solche zu verbessern sich angelegen seyn lassen, worunter des Herrn Grafen zu Solms Wildenfels, Herr Henrich Wilhelms, Hochgräfl. Excell. eine nützliche Holtz-Spar-Kunst an denen Brau-

Ofen,

Ofen, wodurch zwey Drittheil Holtz bey jede
Brauen kan ersparet werden; wie dann solch
Invention nicht allein in Jhro Hochgräf
Excell. Gebiethe nützlich gebraucht, sonde
auch in denen Gothischen, Braunschweigische
und andern Landen eingeführet worden, un
davon Herr Buchners Relation in dem VII
Versuch der erwehnten Geschichte mehre
Nachricht zu finden, wie dann auch dieses Hoch
belobten Herrn Grafens eigenes an die Ve
fasser dieser Geschichte erlassenes Schreiben, vo
einem zur Sparung des Holtzes inventirte
Ofen in dem IX. Versuch nachzusehen ist.

§. XI.

Anderer Erfindungen, ohne Holtz bey Sonne
Strahlen Brod zu backen, und im Felde und Re
then zu kochen, nicht zu gedencken, indem selbig
auf blosse Speculationen hinaus lauffen, ode
nur im kleinen zu practiciren seynd, so ist bey de
nen vorhin erwehnten und andern Holtz-Spar
Künsten zu bedauern, daß selbige mehr aus Cu-
riosite pflegen angesehen als bewerckstelliget z
werden, wäre aber zu wünschen, daß solche au
Hohen Landes-Obrigkeitl. Befehl besser unte
sucht, und die practicablesten davon durch daz
bestellte Aufseher im Lande eingeführet würden
immassen dadurch nicht allein bey dem Privat-
Hauß sondern auch gemeinen Wesen ein grosse
Vortheil könnte gestifftet werden.

IV.
RELATION
Von
Heuschrecken / welche sich etliche Jahre jenseit der Oder in denen Neu-Märckischen / Pohlnischen und Schlesischen Landen auffgehalten / dieses Jahr aber auch disseits der Oder gezogen seynd / und aller Orthen grossen Schaden gethan haben,

Samt einigen

Anmerckungen von solchem Ungezieffer.

Relation.

Die so genannten Sprenckel oder Heuschrecken haben sich hier im Schwibuser Krayse und in der Lagoschen Nachbarschafft schon vor 8. Jahren spüren lassen,

sen, jedoch mit diesem Unterscheide gegen das ietzige und vergangene Jahr, daß 1.) weil deren sehr wenig gewesen, man den geringen Schaden nicht geachtet, 2.) dieselben auch die vorigen 6. Jahr zum Fliegen nicht gekommen, sondern nur in dem Winter-Geträyde, doch auch nicht alle Jahr gleich viel, nur kriechende, einigen Schaden verursachet haben.

In diesen 2. letztern Jahren aber sind sie das vergangene Jahr zur völligen Grösse mit 4. Flügeln gelanget, haben sich aber nicht weiter als bis Sternberg, den gantzen Schwibuser Krayß, an einige Oerter diesseits der Oder und bis an einige Oerter der Pohlnischen Nachbarschafft, 2. Meilen von der Schwibuser Gräntze extendiret. In diesem Jahre hat ihre Zahl, durch die verjährige Brut, sich mehr als hundert tausendfältig vermehret, und sind nunmehro über die Oder bis Breßlau und über die Oder, diesseits aber in der Pohlnischen Nachbarschafft bis nach Posen kommen. Ihre Vermehrung geschiehet durch die vorm Jahre schon im Julio, dieses Jahr aber erst im Augusto und noch ietzo in die Erde einlegende Eyer, davon das gantze Hintertheil des generis fœminini bis an die Flügel voll ist. Das Männlein, so das kleinste Geschlechte ist, sitzet wol 14. Tage über dem Weiblein, und wenn es abgefallen, machet das Weiblein durch ein stetes

tes circulair Umwenden mit dem Schwantze in einen lockern meist sandichten Boden ein Loch, so tief als das gantze Hintertheil ist, lässet ihren durch des Männleins Beywohnung imprægnirten gelblichten Saamen in einem Klumpen darinnen zurück, und ziehet den Schwantz alsdenn wieder heraus. Der gantze Klumpen Saame aber bleibet zu 80. 90. bis 100. Stücken, ein jedes Theilchen in forma eines verdorrten oder kleinen Korn-Körnleins den gantzen Winter durch so lange im Loche liegen, bis durch eine grosse Hitze, vergangenes Jahr schon im Martio, dieses aber erst im Majo und Junio, dieselbe gleich andern Insectis, zur vollkommnen Reiffe gebracht werden, da denn aus solchem Loche, so viel der Eyer darinn gewesen, sichtbarer weise, die kleinen Sprenckel, wie die allerkleinsten Ameisen kriechende hervor kommen. Wenn es kalt ist, auch sonderlich morgends und Abends liegen alle in einem Klumpen über einander, bey warmen Sonnen-Schein aber springen sie aus einander. Noch hat man observiret, daß bis zur vollkommnen Reiffe sie 3. mal ihre Haut ablegen und die Farbe verändern: erstlich bald wenn sie aus ihren Löchern kommen, da sie das erste weisse Eyer-Häutchen noch eine Zeit mit sich herum führen, 2.) wann sie etwann 6. Wochen alt sind, lassen sie eine Schale hinter sich, welche in allen Stücken vollkommen wie der gantze

Cörper

Cörper mit allen Gliedmassen aussiehet, haben aber dabey noch keine Flügel. 3.) Löset sich endlich über dem Rücken eine schwartze Schaale ab, unter welcher die 4. Flügel, wie ein zusammen gewickelter Zwirns-Faden verborgen liegen, welche aber in 2. Tagen austrocknen, und sich ausbreiten, daß sie vollkommen damit fliegen können. Ihre Nahrung ist anfänglich das neuste Gras, wenn dieses zu harte und sie grösser werden, suchen sie die nächste Saat, von einem Orte zum andern, dadurch erhalten sie sich so lange, bis sie fliegen können, indessen das Getrayde Stengel bekommt, welche sie reiff oder nicht reiff gäntzlich bis an den Stortz abbeissen, anfänglich nur die Aehren bey Nachts-Zeit, da sie zu 10. bis 12. auf einem Stengel sitzen, bey Tage aber, da sie unten im Schatten liegen, fressen sie auch das abgebissene vollends auf. Wenn alles Geträyde weg, auch noch wohl eher, fressen sie bis auf den Grund alle Wiesen aus, und nunmehro, wo sie noch häuffig seyn, begeben sie sich aus Mangel des Grases und Getraydes auf die Erlen- und Bircken-Bäume, wo sie gleichfalls das Laub abfressen. Das vergangene Jahr ist von ihnen alles Geträyde beschädiget worden, dieses aber haben die Erbsen nur etwas, der Buchwaytzen aber gar keinen Schaden gelitten. Wie selbige auszurotten, hat man, weil man in den Heyden, wo sie am meisten heraus kommen, nicht

dazu

dazu kommen kan, auf den unbesäeten Feldern selbige, so lange sie nicht fliegen können, im Anfange, wenn sie noch klein über einem Klumpen gelegen, mit angezündeten dürren Reisicht verbrennet. Nachdem in lange Graben, Ellen tief und 2. Fuß breit (worinn 2. Klafftern lang von einander noch absonderliche tieffe Löcher gegraben gewesen) durch eine Menge von vielen Leuten zusammen gezwungen und darein gejaget, und wenn alles voll gewesen, sie verschüttet und feste eingetreten, darinnen man sie offte nach 8 Tagen noch lebendig gefunden, endlich aber doch haben crepiren müssen. So bald sie aber zum Fliegen kommen, ist alle Mühe mit Jagen, Schüssen, Drommeln und Pfeiffen vergebens befunden worden. GOtt verstöre selbst diese Feinde, damit das künfftige Jahr die Menge und Schaden derselben nicht um soviel grösser sey, als die heurige Bruth uns schon solches prognosticiren will. Es ist wohl wahr, daß diese Thiere einen natürlichen Ursprung, gleich andern Insectis, ex ovariis haben, und durch die seltene anhaltende starcke Morgen- und Mittags-Winde diese Jahre aus den heissen Ländern, wo sie sonst alle Jahre sind, zu uns mögen gebracht, und mälig nach und nach durch die grosse Hitze ausgebrüthet worden seyn. Es ist auch wahr, daß durch Fleiß viel derselben können getilget werden, sie aber gäntzlich auszurotten ist ein Werck GOttes, weil derselbe nur allein

ein HErr und Gebiether der Natur und gantzen Alles ist.

Anmerckungen.

§. I.

Bey Gelegenheit dieser Relation wird es nicht unangenehm seyn von diesem Ungeziefer umbständlichere Nachricht zu geben, und zum Grund hiezu zu nehmen des PLINII Zeugniß, welcher von desselben Nahmen, verschiedenen Arten, Ursprung, Generation, Gebrauch, Heerzügen, Schaden und Mitteln dagegen zu Deutsch übersetzt also (a) schreibet:

„Im Herbst legen selbige mit ihrem in die „Erde gesteckten Schwantz an einander hangende Eyer, welche den Winter durch dauern und am Ende des Frühlings folgenden „Jahrs kleine, schwärtzlichte, ohne Schenckel „und Flügel kriechende Heuschreckem hervor „bringen. Zu nasser Frühlings-Zeit vergehen die Eyer, aber bey trocknem Frühling „ist die Brut desto häuffiger. Andere schrei„ben

(a) Hist. Nat. Lib. XI. c. 29.

„ben ihnen doppelte Brut und Untergang
„zu, und daß selbige beym Auffgang des
„Siebengestirns ausbrüten, und zu Auff-
„gang des Hundes-Sterns vergehen, her-
„nach aber wieder hervor kämen. Andere
„sagen, daß sie zu Auffgang des Fuhrmanns
„sich wieder hervor thäten. Das ist gewiß,
„daß die Weiblein, wenn sie die Eyer gelegt
„haben, sterben, von einem Wurm, welcher
„an ihrer Kehle sich fest anhänget und selbi-
„ge erwürget. Es sterben auch zugleich die
„Männlein, und auff solche liederliche Art
„sterbende pflegen selbige eine Schlange zu
„tödten, durch Zerbeissung derselben Kehle.
„Sie werden nicht hervor gebracht als auff
„ebenen und löcherichten Lande. In In-
„dien sollen selbige 3. Fuß lang seyn, und ihre
„Schenckel, wann solche trocken worden, an
„statt der Sägen gebraucht werden. Sie
„sterben auch auff eine andere Art. Sie
„werden von dem Wind hauffenweiß in die
„Höhe getrieben, und ins Meer gestürtzet,
„welches zufälliger Weise geschiehet, und
„nicht (wie die Alten vermeinet haben) nach-
„dem ihre Flügel bey nächtlicher Zeit naß
„geworden. Es wird auch von ihnen ge-
„sagt, daß selbige des Nachts wegen der
„Kälte nicht fliegen könnten; haben aber
„nicht gewust, daß selbige über das weite
„Meer ziehen, und, welches zu verwundern,

„viele Tage Hunger leiden, aus Begierde zu
„fremder Nahrung. Sie werden als eine
„Straffe GOttes geachtet. Es sind einige
„derselben so groß, und fliegen mit solchem
„Geräusch, daß man sie für andere Vögel
„ansehen sollte. Sie verfinstern mit ihrer
„Menge die Sonne, und werden inzwischen
„von den Menschen genau in acht genom-
„men, damit sie nicht auff ihre Felder fallen.
„Sie haben grosse Krafft, und ohnangese-
„hen sie über das weite Meer kommen, durch-
„streiffen sie noch viele Länder und fallen auf
„die Saat gleich dicken Wolcken, und ver-
„sengen vieles durch ihr Anrühren. Sie
„zernagen alles, auch die Thüren der Häuser.
„Aus Africa pflegen selbige nach Italien zu
„ziehen, und selbiges dergestalt zu verwüsten,
„daß das Volck aus Furcht künfftigen Man-
„gels an Lebens-Mitteln zu dem Sybillini-
„schen Heiligthum seine Zuflucht nimmt.
„Im Cyrenæischen Gebieth ist eine Ver-
„ordnung, daß man sie 3. mal des Jahrs
„verfolgen muß, erstlich mit Verderbung
„ihrer Eyer, hernach ihrer Bruth, und drittens
„weñ sie alt sind. Wer sich dessen entziehet, wird
„als ein Deserteur gestrafft. In der Insel
„Lemnus muß ein jedweder ein gewiß
„Maaß getödteter Heuschrecken der Obrig-
„keit bringen. Sie pflegen auch zu dem
„Ende die Staare zu hegen, welche mit ih-

„rem

„rem Gegen-Flug selbige verheeren. In
„Syrien ziehet man gegen selbige zu Felde.
„In so viel Theile der Welt pflegt sich die-
„ses Ubel zu erstrecken. Denen Parthern
„dienen sie zur Speise. Ihre Stimme schei-
„net aus dem Hintertheil des Haupts her-
„zukommen, wo sie zwischen den Fugen der
„Schulter-Blätter Zähne haben und mit
„selbigen ein Gezische machen, vornehmlich um
„die 2. gleiche Tag- und Nacht-Zeiten, wie
„die Feld-Heimen um die Zeit der Sonnen-
„Wende. Die Zusammenthuung der Heu-
„schrecken geschiehet, wie bey anderm Unge-
„ziefer, indem das Männlein von dem
„Weiblein auf dem Rücken getragen wird,
„und mit selbigem sich vermischet. Die
„Männlein sind kleiner als die Weiblein.

§. II.

Es seynd demnach die Heuschrecken eine Art des schädlichsten Land-Ungeziefers, welche mit der Gestalt eines Pferde-Kopffs, fräßigem Maul, weitem Bauch, Geräusch ihrer Flügel, geschwinden Springen, spitzigen Schwantz und gifftigem Biß fürchterlich anzusehen, und einem räuberischen Heer nicht unähnlich seynd. Von denen Römern sind selbige Locustæ genennet worden, quasi loca usta, weilen, wie Plinius meldet und die Erfahrung bezeuget,

 die-

diejenigen Oerter, welche sie berühren, als versenget und verbrannt aussehen; (*) Sie sind verschiedener Arten, dergleichen ALDOVRANDUS (b) 39. JONSTONUS (c) eine grössere Anzahl; SVVAMMERDAM (d) 16. nehmlich 5. grosse, 6. kleine und 5. mittlere; die Talmudisten (e) 800 erzehlen. Bochartus (f) hat in heiliger Schrifft 9. und 4. derselben Levit. XI. gefunden, nehmlich Chargol, Arbeh, Solan, und Chogabh, welche dergestalt unterschieden seyn sollen, daß die erste Gattung einen Buckel und Schwantz; die andere deren keinen; die dritte einen Buckel und keinen Schwantz; die vierdte einen Schwantz und keinen Buckel haben solle. Uberhaupt werden selbige eingetheilet in Einheimische und Ausländische, deren jene kleiner, diese grösser und schöner, beyde wiederum an Grösse, Farbe, Köpffen, Rücken, Bäuchen, Flügeln, und Füssen unterschieden sind, wovon die erwehnten Autores, Aldovrandus, Jonstonus, und andere

(*) ISIDORVS meinet in fin. lib. 12. daß selbige von Longus und Hasta, weil ihre Schenckel langen Spiesen ähnlich seyn, den Nahmen haben.

(b) lib. IV. de Insectis.

(c) lib. I. de Insectis.

(d) in seiner Historie Insectorum.

(e) LVDOLF. Diss. de Locust.

(f) in seinem Hierozoico P. II. lib. IV. c. 1.

andere mit mehrern können nachgesehen werden. Was derselben Geschlecht betrifft, hat zwar KIRCHERUS (g) dafür gehalten, daß sie nur aus Männgen bestünden; Wie aber nicht nur PLINIUS an obigem Ort nebst andern bezeuget, daß dieses Ungeziefer aus beyderley Geschlecht bestehe, und solcher Unterscheid durch die Anatomie befunden worden, so erhellet auch selbiger aus derjenigen Art und Weise, wie sothane Thierchen generiret und fortgepflantzet werden. KIRCHERUS hat zwar an erwehntem Ort vermeinet, daß die Heuschrecken aus denen von allerhand Fliegen an die Saat geschmeisten Excrementis, oder verstorbenen Menschen- oder Thiere-Cörper, verstorbenen Heuschrecken, Graß und Bäume-Blätter generiret würden; JOH. BAPT. PORTA (h) solche aus Maul-Eseln herleiten und JOH. FABER (i) erweisen wollen, daß sie aus einem in der Luft sich befindenden allgemeinen Saamen herkämen; Daß aber selbige nach PLINII Zeugniß durch natürliche Vermischung und Besaamung beyderley Geschlechts fortgepflantzet werden, solches bezeuget auch die Erfahrung: Nehmlich das Männ-

(g) Mundo subterraneo p. 383.
(h) Mag. nat. lib II. c. 2. §. 17.
(i) Hist. nat. c. 10.

gen sitzt dem Weibgen auf dem Rücken, und communiciret demselben den hinter sich führenden Stachel so lange, bis es würcklich besaamet. Nach geschehener Vermischung legt das Weibgen in die durch seinen Schwantz an sandigten Oertern Finger-weit und lang gemachte Löcher an einander hangende Eyer, woraus in dem Frühling kleine Würmgen hervorkommen, und endlich die Heuschrecken entstehen, wovon zu mehrer Erläuterung Herr D. Lœbers Schreiben in dem App. Ephem. Nat. Curios. Cent. III. und IV. p. 137. kan nachgelesen werden. Es pflegen sich selbige in denen warmen Morgen-Ländern und Africa in solcher Menge aufzuhalten, daß nach TAVERNIER (k) und DAPPERS (l) Bericht von ihren Schwärmen, als Wolcken, die Sonne solle bedecket, und des Tages Licht verfinstert werden. Aus solchen Ländern haben selbige Italien, Hungarn, Pohlen, Deutschland und Franckreich öfters mit grossen Schwärmen und Heeren überzogen; wie denn insonderheit berühmt sind die Schwärme, welche in den neuern Zeiten meistens aus der Türckey durch den Wind getrieben Anno 1527. in Pohlen, Anno 1542. in Italien, Oestereich, Schle-

(k) Ost- und West-Indischer Lust-Garten.
(l) Beschreibung de Sina.

Schlesien, Laußnitz, Meißen, Marck Brandenburg und andern Deutschen Landen, Anno 1681. wiederum in der Marck Brandenburg, Anno 1693. aus Hungarn hervor gebrochen, und in den Thüringischen und Sächsischen Landen (m) grossen Schaden verübet haben; Wie dann von andern dergleichen Heuschrecken-Heeren der Jesuit RZACZINSKI in seiner Historia naturali Poloniæ (n) und LUDOLF (o) nachzusehen sind. Was Plinius gedencket, daß dieses Ungeziefer denen Parthern zur Speise diene, solches erwehnen auch Dapper und Franciscus l. c. von denen Sinesern in der Provinz Xensi. Die Æthiopier und Araber sollen eine solche Delicatesse von den Heuschrecken machen, daß sie selbige mit spitzigen Höltzern aus der Erde hervor suchen, oder mit Rauch zu Boden kriegen, und als ein Luft-Wildpret auffangen und verzehren, wie sie dann auch daher Acridophagi genennet werden (p). So wird auch von Johanne dem Täuffer in heiliger Schrifft ge-

(m) Welcher Schwarm Herr LUDOLF zu seiner Dissertation de Locustis Anlaß gegeben hat.

(n) T. IX, sect. 2.

(o) in seiner erwehnten Dissertation.

(p) BOCHARTUS in seinem Hieroz. P. II. c. 7.

dacht (q), daß er Heuschrecken gessen habe; welches zwar einigen Auslegern fremde vorkommt, und entweder durch das Griechische Wort Acrides das äusserste der wilden Kräuter, oder mit Veränderung desselben, Kuchen mit Honig vermenget; andere aber ohne dergleichen Veränderung in der Grund-Sprache von Heuschrecken solches viel gründlicher verstehen; angesehen die Speise der Heuschrecken nichts ungewöhnliches, und nicht allein bey erwehnten und andern Heydnischen Völckern im Gebrauch; sondern auch denen Israeliten erlaubet (r) gewesen, und selbige auf ihrer Reise in der Wüsten, nach der Talmudisten Zeugniß, Heuschrecken sollen gessen haben; von Johannes aber ihnen solches fremde vorkommen ist, weilen derselbige andere Speise hätte haben können, wie Bochartus (s) mit mehrerm erweiset.

Was aber einige Völcker für nützlichen Gebrauch von denen Heuschrecken mögen gemacht haben, so ist jedennoch der Schade, welcher

---

(q) Matth. III, 4. Marc. I, 6.
(r) Levit. XI, 21. 22.
(s) P. II. Hieroz. lib. IV, 7. Vid. quoque CVJACIVM in *Paratitl.* de *Glande Leg.* und JODOCI WILLICHII *Dialogum de Locustis.*

cher von diesem Ungeziefer verursachet wird, viel grösser, angesehen nicht nur die Feld-Früchte weit und breit zum öfftern von selbigen verheeret, sondern auch durch ihren Gestanck die Pest erwecket, und dadurch viel tausend Menschen aufgerieben werden. Derowegen die Heyden nach Plinii Zeugniß dieses Ungeziefer billig vor eine besondere Straffe GOttes gehalten; und solches Christen desto mehr zu erkennen haben, ie gewisser sie davon aus heil. Schrifft überzeuget werden, inmassen in selbiger GOtt insonderheit ein Schöpffer der Heuschrecken genennet wird, (t) als dessen Vorsehung in der unglaublichen Vermehrung desselben Ungeziefers sich besonders sehen lässet, dessen auch derselbe unter andern Plagen der Aegyptier sich bedienet, und damit die Israeliten heimzusuchen offters gedrohet hat.

§. III.

Gleich wie nun, was die Mittel gegen solches Ungeziefer betrifft, die Heyden zu ihren Göttern vornehmlich ihre Zuflucht genommen haben, und die Römer, wie Plinius in dem angeführten Orte meldet, bey ihren Sybillinischen Büchern Hülffe suchten, auch zu Folge dessel-

(t) Amos VII, 2.

desselben Zeugniß an einem andern Orte (u) die Einwohner des Bergs Casii, wann die Heuschrecken ihre Saat verheereten, eine gewisse Art Vögel, Seleucides genannt, vom Jupiter auszubitten pflegten; So ist noch viel mehr von Christen, wann dergleichen Land-Plagen sich hervor thun, dahin vornehmlich zu trachten, daß GOttes Zorn vor erst abgewendet werde.

Sonst ist anmerckens-würdig, daß die Einwohner der Landschafft Cyrenen, wie Plinius erwehnet, eine Verordnung gemacht, die Heuschrecken zu dreyerley Zeiten auszurotten, nehmlich die Eyer, nachgehends die Brut derselben, und endlich wenn sie zu ihrer Grösse kommen. Ingleichen daß in der Insel Lemnus ein jedweder Unterthan ein gewisses Maaß voll Heuschrecken der Obrigkeit überliefern müssen, auch die Dohlen oder Staaren gegen dieses Ungeziefer von ihnen geheget worden. ARISTOTELES erwehnet (x), daß dasselbige mit Schwefel-Dampff, angezündetem Hirsch-Horn, oder Ochsen-Horn sey vertrieben worden. PALLADIVS (y) schlägt folgendes Mittel

(u) Hist. Nat. lib. X, 27.
(x) Hist. Anim. lib. IV, 8.
(y) de re rustica lib. I. tit. 35.

Mittel vor: Democritus asserit, neque arboribus neque satis quibuslibet noceri posse a quibuscunque bestiis, si fluviales cancros plurimos, vel marinos, non minus quam decem fictili vasculo in aqua missos teges et sub dio statuas, ut decem diebus sole vaporentur. Postea quæcunque illæsa volueris esse, ea aqua perfundas, et octonis diebus peractis hoc repetas, donec solide quæ optaveris adolescant. Zu Deutsch; „Democritus hält dafür, daß „weder den Bäumen noch Feld-Früchten von „einigem Ungeziefer könne geschadet werden, „wenn man Fluß- oder Meer-Krebse in einem „irdenen Gefässe mit Wasser übergossen zehn „Tage an der Sonne ausdämpffen liesse, und „mit solchem Wasser dasjenige, so man erhalten „wolle, alle 8. Tage, bis selbiges reiff worden, „begösse.„ Sothane von denen Alten gegen die Heuschrecken gebräuchte Mittel hat der berühmte Medicus *Franc. Valeriola*, als Anno 1553. von solchem Ungeziefer das Arelatische Gebiethe überzogen worden, vorgeschlagen, und davon ins Deutsche übersetzt, sich, wie folget, vernehmen lassen: „Nach dem ein Patent „publiciret worden, lieff das gemeine Volck, „dessen eine grosse Menge in der Stadt Arelat „vorhanden, zu denen Burgemeistern, und erboth „sich zu ihrem Dienst. Vor ein jedes „Pfund getödteter Heuschrecken, wurden de-„nen,

„nen, welche solche brachten, 2. quadranten aus „dem Fisco gegeben. Es begab sich das Volck „Hauffenweiß in das Arelatische Gebiethe, „welches die Heuschrecken überzogen hatten, „die Erde wurde aufgegraben und die Eyer „zerqvetschet, die Brut aber folgender Ge- „stalt getödtet: Die Gegend, worinnen sich das „gemeine Volck befand, wurde mit grossen „und hohen an Stangen aufgespannten Leinen „Tüchern umgeben, und darauff von dem „Volck ein groß Geschrey gemacht, wodurch „die Heuschrecken sich auf die andere Seite „begaben, daselbst aber von dem verborgenen „Volck mit denen Tüchern überdeckt, und in „grosse Säcke gethan wurden. Man klatschte „auch in der Lufft mit Peitschen, wodurch die „Heuschrecken sich auf die andere Seite, und „in die daselbst gemachten grossen Graben, um „von der Bewegung der Lufft befreyet zu seyn, „begaben; wann aber die Gruben voll wa- „ren, mit höltzernen Knitteln entweder zerstos- „sen, oder in grosse Säcke gethan, und der O- „brigkeit überbracht worden. Auf solche von „denen Alten gebrauchte Art und Weise gescha- „he es, daß innerhalb 20. Tagen die Heu- „schrecken vertilget worden.

„Es wird auch solches Ungeziefer durch den „Rauch des Schieß-Pulvers und Knallen mit „Schieß-Gewehr vertrieben. Aber gleich wie

„diese

„diese Mittel künstlich sind, so ist das natür„lichste, wann es in dem Herbst und Frühling „viel regnet, wodurch die Eyer von der vielen „Nässe verkommen, und die Brut verhindert „wird.

§. IV.

Anno 1682. wurde von der Churfürstl. Brandenburgischen Neumärckischen Regierung wegen des damals in der Neumarck sich eingefundenen Ungeziefers der Heuschrecken folgendes Edict publiciret:

„Wir Cantzler und Räthe der Churfl. Bran„denburgischen Neumärckischen Regierung, „geben denen Prælaten, Herren, Ritterschafft „und Magistraten in Städten, wie auch allen „und jeden Einwohnern des Landes der Neu„marck, Sternberg und incorporirten Kräy„sen zu vernehmen, welcher gestalt uns glaub„würdig hinterbracht worden, daß das schäd„liche Ungeziefer der Heuschrecken, womit der „höchste GOtt unterschiedene Orte in ablauf„fenden Jahren heimgesuchet, sich allbereit hin „und wieder sehen lassen, und also zu befürch„ten, wenn die Eyer, welche sie häuffig in die „Erde geleget, bey antretenden Tagen leben„dig werden sollten, daß dieses Ubel sich noch „weiter ausbreiten möchte. Wann dann zu

hoffen,

„hoffen, daß vermittelst eiferigen Gebeths zu
„GOtt, durch menschliche Mühe und Fleiß diese
„Land-Straffe abgewendet werden könne;
„Als ergehet im Nahmen Seiner Churfl.
„Durchl. Unsers Gnädigsten Herrn vermittelst
„dieses offenen Edicts zuförderst an alle
„Inspectores, Pfarrer und andere Prediger
„in Städten und Dörffern unser Befehl, daß
„sie a dato an dieses in das öffentl. Kirchen-
„Gebet einschliessen, und den erzürnten GOtt
„inbrünstig anruffen, daß er seiner Gnade und
„Barmhertzigkeit ingedenck seyn, uns unsere
„Sünden vergeben, als der beste und stärckste
„Nothhelffer der Plage steuern und wehren,
„und seine Straff-Gerichte von uns gnädiglich
„weggnehmen wolle. Daneben auch ih-
„re Zuhörer beweglich vermahnen, daß ein
„jeder daheim an seinem Ort dergleichen
„thun, und mit Gebeth und Bekehrung zu
„GOTT die vor Augen schwebende
„Straffe abzuwenden ihm angelegen seyn
„lassen solle. Hiernächst setzen und ordnen wir,
„daß alle und jede Gemeinden in Städten und
„Dörffern, sonderlich an denen Orten, da im
„verwichenen Jahre die Sprenckel oder Heu-
„schrecken gewesen, nach verrichtetem Gebeth
„auch Hand anlegen, bey Zeiten hinaus in die
„Felder schicken, ob sie sich wieder sehen lassen, er-
„kundigen, und wenn sie verspüret werden, in
„Zeiten, weil sie noch jung seynd, und ehe sie
„fliegen

„fliegen können, auch ehe sie über die besäete
„Aecker sich ausbreiten, allen möglichen Fleiß
„anwenden, damit sie auf allerhand Art und
„Weise, insonderheit mit Treibung in die
„Graben, die zu dem Ende tief genung gema-
„chet werden müssen, und Verscharrung in die
„Erde, gedämpffet werden mögen. Gestalt
„denn nicht allein ein jeder Bürger und Ein-
„wohner in den Städten, wie auch alle und
„jede Unterthanen, ingleichen die Schäffer,
„Hirten, Schmiede und Haußleute auf den
„Dörffern, ohne Abgang ihrer sonst gewöhnli-
„chen Dienste und Præstationum, so bald es
„von der Obrigkeit, oder auch nur von Schul-
„tzen jedes Orts befohlen und angedeutet wer-
„den wird, schuldig seyn sollen, sich hierinnen
„willig zu erweisen, die dazu benöthigte Perso-
„nen mit hinaus zu schicken, auch selber zu er-
„scheinen: Sondern es sollen auch die nächst
„angelegene Orte, wenn sie die Plage gleich nicht
„selber betrifft, keines weges sich entbrechen, ihren
„nothleidenden Nachbaren, so bald sie es be-
„gehren, und sie darum ersuchen, ohne Verzug
„mit gnugsamer Anzahl der Personen zu Hülf-
„fe kommen. Wie dann schlüßlich die O-
„brigkeit jedes Orts hierüber gebührend zu
„halten, und die Säumigen oder Wiedersetz-
„lichen mit gebührlicher Straffe zu belegen
„wissen wird. Urkundlich mit dem Chur-
„fürstlichen Secret, dessen wir Uns gebrauchen,

„besiegelt, und gegeben zu Cüstrin den 31.
„Martii Anno 1682.

§. V.

Vor einiger Zeit wurde in den offentlichen Zeitungen von Rom berichtet, daß, da eine unsägliche Menge Heuschrecken und anderes Ungezieffer die Feld-Früchte umb selbige Stadt verzehret, der Pabst sich nach der grossen Pforte der Kirche St. Johannis von Laterano erhoben, dieses Ungeziefer in den Bann gethan und gebothen, daß es sich ins Meer stürtzen sollte; welche Art von Heuschrecken, oder anderm die Land-Früchte verderbenden Ungeziefer sich loß zu machen schon von einigen Seculis her bey denen Römisch-Catholischen im Gebrauch gewesen, wobey die Formalien ja so lächerlich als die Sache selbst sind. Von Benedicto de Montferrand, Bischoffe zu Lausanne, wird gemeldet, daß er Anno 1479. die Raupen, so damahls unsäglichen Schaden im Lande thaten, vor sein Bischöffliches Gericht laden lassen, damit sie sich wegen des von ihnen verübten Schadens rechtfertigen möchten; man machte ihnen einen ordentlichen Process, und damit ja nichts mangeln möchte, so wurde ihnen ein Advocat zugegeben, der ihre Sache vertheidigen sollte; worauff der Bischoff von seinem Tribunal ein förmliches Urtheil sprach, und dieses

Unge-

Ungeziefer mit der Straffe des Banns belegte. Nicht besser machte es der Official von Troyes, der Anno 1516. alles Gewürm, welches die Erd-Früchte verdarb, verfluchte und selbiges ordentlich in den Bann that, wo es nicht innerhalb 6. Tagen entweder aus dem Lande ziehen, oder Schaden zu thun aufhören würde. (aa) Mehr dergleichen Urtheile führet der P. le Brun an (bb), welche von denen Officialen zu Lion, Macon und Autun ausgesprochen worden. Es war auch dieser Heuschrecken-Bann in dem 16. Seculo in Franckreich so gemein, daß der bekannte Ober-Præsident im Parlament in Provence, Bartholomæus Chassanæus ein eigenes weitläufftiges Consilium aufgesetzet, und darinnen untersuchet hat, wie und auf was Weise dergleichen Thierchen vor Gericht geladen werden könnten, ob sie in eigener Person, oder durch einen Anwalt erscheinen müßten? ob sie eigentlich vor das geistliche oder weltliche Gerichte gehöreten? und ob sie mit der Straffe des Bannes beleget werden könnten, welches letztere er mit vielen Gründen zu behaupten suchet. Der Procefs

 pflegte

(aa) Melanges historiques recuelles & commentez par Mr. - - - - - p. 2.

(bb) in seiner Histoire critique des pratiques superstitieuses.

pflegte gemeiniglich auf folgende Art geführet zu werden: Anfangs wurde eine Supplic im Nahmen der Einwohner verfertiget, worinnen sie baten, daß diese Thierchen möchten vertrieben werden; hierauf wurde ein Richter erwehlet, vor dem sich 2. Advocaten stelleten, deren einer im Nahmen des Volcks klagte, der andere das Ungeziefer defendirte (cc), da denn endlich der Spruch erfolgte, daß, Falls das Ungeziefer sich nicht in gewisser Zeit wegmachte, selbiges in den Bann verfallen seyn sollte. Wer sollte sich wohl einbilden können, daß eine unvernünfftige Creatur mit der Excommunication oder dem geistlichen Bann, welchen die Römisch-Catholischen selbst vor die schwereste geistliche und dem leiblichen Todes-Urtheil gleiche Straffe halten, hätte können beleget und eine Verachtung und Wiederspenstigkeit gegen die Kirchen-Gesetze, dergleichen Laster die Excommunication voraus setzet, denen Heuschrecken aufgebürdet werden? Daher viel berühmte Römisch-Catholische Scribenten, unter welchen Leonh. Vairus, ein D. Theol.

(cc) Die artigen Argumenta, welche Jac. Bernard denen Heuschrecken-Advocaten in den Mund leget, verdienen allerdings gelesen zu werden in seinen Nouvelles de la Republique des lettres, im Monath Jul. 1702. p. 63.

Theol. und Canonicus regularis St. Benedicti, dergleichen Bann nicht nur vor abergläubisch, sondern auch gar vor Gotteslästerlich gehalten haben, und daucht dem erwehnten Vairo eben so ungereimt zu seyn, unvernünftige Thiere in den Bann zu thun, als wenn man einen Hund oder Stein tauffen wollte. (dd) Mit mehrerem aber hat der ehemahlige Altenburgische Rath, JOHANNES THOMAS erwehntes Chassanæi Consilium referiret, und die abgeschmackte Ursachen, welche zu Rechtfertigung sothanen Heuschrecken-Banns angeführet werden, wiederleget (ee).

§. VI.

Sonst pflegt auch öffters die Frage zu entstehen:

(dd) Mit mehrern kan hiervon gelesen werden Joh Pauli Hebenstreit zu Jena gehaltene Dissert de Remediis adversus Locustas, inprimis Pontificiorum quorundam methodo expellendi eas per excommunicationem, aquam lustratam & exorcismum.

(ee) in seinem Tractat de Noxis Animalium Cap. 27. n. 40 und folgenden.

Wer in einem Mieth- und Pacht-Contract den von denen Heuschrecken verursachten Schaden, ob der Locator oder Conductor, über sich zu nehmen schuldig sey?

Ob es nun wohl scheinet, daß der Conductor solchen zu tragen schuldig sey, angesehen

Erstlich derjenige, welcher den Vortheil geniesset, auch den Schaden tragen müsse, und ein Conductor desto mehr hierzu gehalten, weilen selbiger, ob er gleich einen ungemeinen Nutzen erhalten solte, deßwegen jedennoch nicht mehr Pension geben würde;

L. 25. §. 6. ff. *Locat.*

L. 10. ff. de R. J.

Hiernechst 2) der Conductor gleichergestalt wie ein Käuffer die Sache mit ihrem Nutzen und Schaden übernehme;

L. 2. ff. *Locat.*

Es auch 3) gleiche Bewandniß habe mit dem Conductore und Emtore Spei, mithin alle Gefahr und Schaden auff den Conductorem falle;

L. 21.

L. 21. ff. de *Annona Legat.*
L. 8. §. 1. ff. de Reb. Auth. Jud. poss.
Joh. de Lugo de J. & J. D. 29. Sect. 2. n. 36.

Endlich 4) dem Conductori nicht so wohl der Nutzen, als der Grund und Boden, woraus selbiger könne erwartet werden, vermiethet würde, folglich auch selbiger die Pension davon zu geben schuldig sey, und dem Verhängniß zuzuschreiben habe, wann der verhoffte Nutzen nicht erfolget:

GROT. de J. B. & P. Lib. II. 12. 8.

Weilen aber jedennoch vor den Conductorem ein ausdrückliches Gesetz vorhanden,

L. 18. Cod. de *Locato & Conducto*, mit diesen Worten: Excepto tempore, quo *edaci Locustarum pernicie* sterilitatis vitium intercessit, sequentis temporis fructus, quos tibi juxta præteritam consvetudinem deberi constiterit, reddi Tibi Præses Provinciæ jubebit.

Auch dergleichen Schaden weder zuvor gesehen noch verhütet werden können, mithin unbillig wäre, dem Conductori solchen auffzubürden,

L. 18. pr. ff. *Commod.*
L. 24. §. 4. ff. *de damn. infect.*

Und dahero ausdrücklich in denen Rechten versehen, daß sothane Casus fortuiti in denen Contractibus b. f. nicht sollen imputiret und in specie von dem Conductore præstiret werden;

L. 23. d. R. J. L. 15. §. 2. ff. *Locat. cond.*

Hiernächst auch die Nutzung einer Sache vermiethet oder verpachtet wird, und wann solche nicht solte præstiret werden, die pension cessiret,

L. 27. §. 3. & 4. ff. de *Pact.*
MEVIUS in Tr. de *Pensionibus* n. 74.

ob gleich selbige versprochen worden, sollte auch der Locator den Nutzen nicht præstiren wollen oder können;

L. 10. C. de *Pact.*
L. 25. ff. de V. O.

So ist der Locator solchen Schaden über sich zu nehmen allerdings schuldig, falls sich befinden würde, daß 1) der Schade excessiv und 2) durch anderwärtige grosse Fruchtbarkeit nicht wäre ersetzet worden, noch auch 3) der Condu-

ductor mit Schuld an solchem Schaden sey, oder 4) der Acker umb die Helffte bestellet worden, 5) dergleichen Schaden gantz ungewöhnlich sey, und 6) der Conductor sich desselben nicht begeben habe, inmassen auff den

Ersten Fall ein geringer Schaden gegen einen anderwärtigen grossen Vortheil nicht zu achten;

L. 15. §. 2. ff. *Locat.*

Zweyten, die Sterilität mit anderwärtiger Fertilität zu compensiren wäre;

LAUTERBACH ad ff. Tit. Locat. §. 2. th. 24.

Dritten, der Conductor, wann er durch gewöhnliche Mittel dem Schaden nicht vorkommen, oder auch, nachdem solcher geschehen, den Acker falls es noch Zeit gewesen, nicht wieder besäet, den Schaden über sich muß gehen lassen;

L. 203. ff. de R. J.

Vierdten, der Conductor und Locator als Socii anzusehen, und wie den Gewinn, so auch den Schaden unter sich theilen müssen;

L. 25. §. 6. ff. *Locat.*

 Fünff-

Fünfften, Wann die Heuschrecken und der von ihnen verübte Schaden nicht ungewöhnlich wäre, wie in Africa und andern Orientalischen Ländern, der Conductor sich zu imputiren hätte, daß er gegen den Schaden, welchen er zuvor gewust oder wissen sollen, sich nicht besser vorgesehen;

L. 15. §. 2. ff. *Locat.*

Sechsten, wann der Conductor überhaupt alle unverhoffte Casus über sich genommen, solches auch zu halten verbunden ist.

L. 23. ff. de R. J.

Was aber die oben angerührte Dubia betrifft, so sind dieselbe von keiner Erheblichkeit, indem quoad

1) Ein mercklicher Unterscheid ist zwischen dergleichen erlittenen Schaden, welchen der Conductor nicht zuvor wissen, noch sich darnach achten können, und einer anderwärtigen Fruchtbarkeit, es sey, daß solche aus der guten Beschaffenheit der Aecker entstehe, welchen falls der Locator selbige zuvor gewust, und die Pension darnach eingerichtet zu haben, vermuthet wird, oder

oder dasselbige von dem besondern Fleiß des Conductoris herkomme, welchen falls so wenig die Pension zu vermehren seyn, als wegen seiner Nachläßigkeit ihm Remission geschehen würde.

L. 25. §. 4. ff. *Locat.*
MEVIUS cit. lib. n. 47.

II) Ob schon einige Gleichheit zwischen denen Mieth- und Kauff-Contracten sich findet, jedennoch ein grosser Unterscheid bleibet zwischen dem Conductore und Emptore, angesehen auff jenen nur die Nutzung einer Sache, auff diesen aber das Dominium, mithin auch der Nutze und Schade transferiret werden.

§. 3. Inst. *de Emt. vend.*
L. 18. in fin. *de Contrah. Emt.*

III) Der Conductor nicht so wohl mit dem Emtore Spei als Rei speratæ in dem angeführtem L. 21. de Annona leg. verglichen wird; gleichwie aber dergleichen Käuffer die Gefahr nicht über sich nimmt, sondern auff etwas gewisses mit dem Bedinge, wann sol-

ches

ches entstehen werde, contrahiret, so hat es auch mit dem Conductore gleiche Beschaffenheit.

IV.) Zwar an dem ist, daß, wann dem Conductori eine Sache um solche zu nutzen übergeben worden, selbiger die Pension zu bezahlen schuldig sey, und wegen eines mäßigen Schadens sich nicht zu beschweren habe. In gegenwärtigem Casu aber ist die Frage von einem gantz ungewöhnlichem Verlust, dessen Ersetzung der Conductor sowohl als der Locator intentiret haben, indem zwar der Conductor die Sache gegen eine jährliche Pension zu nutzen übernommen, der Locator aber hingegen den freyen Gebrauch der vermietheten Sache die gantze Pacht-Zeit über zu præstiren, oder in dessen Entstehung den Schaden über sich zu nehmen obligiret ist, welches mit mehrern Gründen ausgeführet hat

JOACH. HOPPIUS in einer zu Franckfurth an der Oder Anno 1682. als die Heuschrecken damahls in der Marck Brandenburg grossen Schaden gethan, gehaltenen Disputat.

de

de Edaci Locuſtarum pernicie ad L. 18. Cod. de *Locat.* & *Conduct.*

ADDENDA.

Unter denen Mitteln, deren ſich die Alten gegen die Heuſchrecken bedienet, hat JOH. JAC. WECKERUS, ein Medicus zu Baſel, in ſeinem Buch *de Secretis* Lib. VIII. c. 21. aus Democrito, einem alten Griechiſchen Oeconomiſchen Scribenten folgende angeführet: Si nebula Locuſtarum accedat, omnes intus maneant conſpicui & deliteſcentes, & præteribunt regionem, ſi vero, antequam hoc obſervatum ſit, derepente inſtiterint, nihil omnino contingent, ſi Lupinis amaris, aut cucumeribus ſylveſtribus in muria fervefactis conſpergantur. E veſtigio enim moriuntur. Similiter præteribunt ſubjectam regionem, ſi captas veſpertiliones ex ſublimibus regionis arboribus ſuſpenderis. Si autem captas Locuſtas exuſſeris, ab odore vertigine afficientur, & partim moriuntur, partim demiſſis alis venatorem exſpectant, & a ſole corrumpuntur. Fugabis Locuſtas, ſi confecto ex ipſis garo ſcrobes effoderis, eosque garo reſperſeris ac madefeceris.

ris. Antequam enim prætereant dies, si accesseris, reperies ipsas in scrobibus somno aggravatas, quomodo vero ipsas perimas, tuæ curæ relinquo. Nihil omnino continget Locustæ ex eis, quæ absyntho, aut porro, aut centaurea aqua tritis resperseris. *Democritus*. d. i. „Wann ein „Schwarm Heuschrecken ankommt, so thun „die Menschen wohl, daß sie sich verborgen „halten, alsdann die Heuschrecken vorbey ge„hen. Wann aber selbige ohnvermuthet sich „einfinden, so werden sie nichts von demjeni„gen anrühren, so mit einer gesaltzenen Lacke, „worinnen Wolffs-Bohnen oder wilde Gur„cken abgekocht worden, besprenget ist, inde„me selbige alsobald davon sterben. Auch „werden sie vorbey fliegen, wann Fledermäuse „an hohen Bäumen aufgehangen worden. „Wann aber aufgefangene Heuschrecken ge„brannt werden, so bekommen die andere Heu„schrecken den Schwindel davon, und theils „sterben solche, theils fallen selbige auf die Er„de, und können leicht gefangen werden, wie „dann auch die Sonne selbige verbrennt. „Man kan auch die Heuschrecken loß werden, „wann eine Heuschrecken-Lacke gemacht, und „damit die auffgeworffene Gruben besprengt „werden, alßdann sie etliche Tage darnach in „denen Gruben gleichsam schlaffend gefunden „werden. Wie sie aber zu tödten, stehet

„einem

„einem jeden frey. Es wird auch keine Heu-
„schrecke etwas anrühren, so mit Wermuth,
„Lauch und Tausendgülden-Kraut abgekoch-
„tem Wasser besprenget worden.

Gleichwie aber diese Mittel an ihren Orth gestellet werden, so möchte wohl von denen besten seyn, wann die Aecker, nachdem die Heuschrecken ihre Eyer geleget, noch im Herbst umgepflüget werden, wodurch die Eyer hervorkommen, und den Winter durch, insonderheit bey nasser Winters- und Frühlings-Zeit vergehen.

X I.85
V.88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dithmar, Justus Christoph,

Die Oeconomische Fama Von allerhand zu den Oeconomischen- Policey- und Cameral-Wissenschafften gehörigen Büchern, außerlesenen Materien, nü tzlichen Erfindungen, Projekten, Bedencken, und andern dergleichen Sachen

Bd.: Zweytes Stück

Franckfurt und Leipzig 1730

Oecon. 599 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10295126-5
VD18 90667727